

Georg Scheumann

Machenschaften

Wie der Einfluss auf die Gesetzgebung zu Diktatur und Machtmissbrauch der Genossenschaftsverbände führte und wie die BaFin tatkräftig mithalf, genossenschaftliche Grundsätze in die Versenkung zu schicken.

ebook



- igenos Genossenschaftspraxis -

Georg Scheumann

Machenschaften

Wie der Einfluss auf die Gesetzgebung zu Diktatur und Machtmissbrauch der Genossenschaftsverbände führte und wie die BaFin tatkräftig mithalf, genossenschaftliche Grundsätze in die Versenkung zu schicken.

ISBN: keine

Gestaltung: Contenta UG, Großhabersdorf 2021

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder, Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Mitherausgeber: Contenta UG, Großhabersdorf 2021

www.igenos.de

post@igenos.de

© Contenta UG, Großhabersdorf

Vorwort des Autors

In der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden viele Vereine, die nur ein einziges Ziel kannten: Solidarität und gegenseitige Hilfe der Mitglieder.

Durch die explodierende Ausbreitung dieser Vereine beschloss der Gesetzgeber ein Genossenschaftsgesetz, welches diese neue Form der wirtschaftlichen Tätigkeit einheitlich regelte. Die Rechtsform eG war geboren.

Gemäß diesem Gesetz durften damals und dürfen auch heute noch, nur Unternehmen diese Rechtsform benützen, welche sich zum Ziel setzen, die eigenen Mitglieder unmittelbar zu fördern.

Dieser Förderauftrag, auch Förderzweck der eG genannt, beinhaltet, dass im Gegensatz zu Unternehmensformen wie AG oder GmbH Gewinnmaximierung zu Gunsten des Unternehmens nicht im Vordergrund steht. Stattdessen soll bei Geschäften mit Mitgliedern auf Gewinnmaximierung verzichtet werden um den Mitgliedern unmittelbare Vorteile zu verschaffen. Die Einnahmen der Mitglieder sollen erhöht bzw. deren Ausgaben verringert werden.

„Die Überwachung der Einhaltung des Förderzwecks obliegt dem jeweils zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Die Kontrolle durch den Prüfungsverband erfolgt bei der Gründung der eG sowie bei der regelmäßig stattfindenden Pflichtprüfung. Der Förderzweck wird in § 1 Abs. 1 GenG als Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder oder deren sozialer oder kultureller Belange durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb bestimmt. Er kann je nach Unternehmensbereich ganz unterschiedlicher Natur sein und wird in der Satzung der eG festgelegt. Die Pflichtmitglied-

schaft in einem Prüfungsverband gewährleistet die regelmäßige Überprüfung des Förderzwecks jeder eG.¹

Eigentlich ein edles Ziel für jeden Genossenschaftsverband, der vom Gesetzgeber in vollem Vertrauen, zum Schutz von Millionen Genossenschaftsmitglieder betraut wurde.

Doch leider haben sich die kreditgenossenschaftlichen Verbände, zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), von diesem edlen Ziel abgewandt. Sie betrachten sich als reine Bankenverbände mit genossenschaftlichem Anstrich und verfolgen eigene Ziele. Ziele, die mit den genossenschaftlichen Grundprinzipien nicht mehr übereinstimmen, wodurch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaftsbanken massiv benachteiligt werden, da ihnen die zustehende Förderung vorenthalten wird.

Mit welchen Machenschaften und Druckmitteln dies geschieht und wie auch die Bankenaufsicht BaFin darin involviert ist, schildert dieses Buch.

Großhabersdorf, im November 2021

Georg Scheumann

¹ Jan Holthaus, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt, Abteilungsleiter Recht Beratung beim DGRV in PerspektivePraxis 1/2020

Inhaltsverzeichnis

Wie es begann	7
Ein noch immer gültiges Nationalsozialistisches Gesetz	8
Der Referentenentwurf zum Genossenschaftsgesetz im Jahr 1962	11
Verhindert durch massive Einflussnahme und erfolgreiche Lobbyarbeit	16
Ein neuer Gesetzesentwurf unter Mitwirkung der genossenschaftlichen Spitzenverbände	19
Der Beginn der Bevormundung	29
Das genossenschaftliche Prüfungsregime	30
Wölfe im Schafspelz? Die Rolle der Verbände	32
Die zweifelhafte Rolle der BAFIN	33
Mit Zuckerbrot und Peitsche	39
Die Entmachtung der unmündigen (ungeliebten) Genossenschaftsmitglieder	41
Was manche Vorstände unter demokratischen Wahlen zur Vertreterversammlung verstehen	46
Vertreter –unkritische Vasallen des Vorstands?	48
Pflichten der Vertreter	50
Fusion, ein Spiel bei dem immer die Mitglieder verlieren .	52
Keiner vertritt die Interessen der Mitglieder	55
Prüfungsmonopol und Bundesverfassungsgericht	58
Benachteiligung der Mitglieder	62
In jeder anderen Rechtsform geht es fairer zu	64
Verantwortung übernehmen und genossenschaftlich Handeln	66

Statt Schutz der Mitglieder Schutz der Verbände?	67
Wie Fähnchen im Wind.....	69
Zwei Fliegen mit einer Klappe	70
Der Verfall der Genossenschaftsidee	71
Die Folgen verraten die Absicht.....	74
Die Totengräber der Genossenschaftsidee	79
Die unwissenden und oft uninteressierten Helfer	83
Der Missbrauch der Rechtsform Genossenschaft.....	84
Literaturverzeichnis	88

Wie es begann

Durch die Bemühungen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch entstanden Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts äußerst zahlreiche Genossenschaften im Deutschen Reich. Viele davon gründeten schon bald eigene Verbände, deren Schwerpunkt die umfassende Beratung und Betreuung der angeschlossenen Genossenschaften war.

Im Jahr 1889 wurde in das im gesamten Deutschen Reich verbindlich eingeführte Genossenschaftsgesetz eine Regelung über die Pflichtprüfung aufgenommen. Diese besagte, dass mindestens in jedem zweiten Jahr die Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaft und die Prüfung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung durch einen externen Revisor stattzufinden habe. Begründet wurde dies unter anderem einerseits mit der Sicherung der Rechte der Gläubiger und andererseits mit dem Schutz des einzelnen Genossen gegenüber den Verwaltungsorganen der Genossenschaft selbst.

Erkennen lässt sich daraus, dass bereits damals der beauftragte Revisor auch die Aufgabe hatte, die Wahrung der Rechte der einzelnen Genossenschaftsmitglieder und den in § 1 des Gesetzes festgeschriebenen Auftrag zur Förderung der Mitglieder zu überwachen und Verstöße dagegen aufzuzeigen.

Ein Prüfungsmonopol gab es nicht. Bei Genossenschaften die einem Verband angeschlossen waren, hatte der Verband das Recht den jeweiligen Revisor zu bestellen. Bei Genossenschaften die keinem Verband angehörten, wurde der Prüfer vom Gericht bestellt.

Doch all dies änderte sich grundlegend nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten.

Ein noch immer gültiges Nationalsozialistisches Gesetz

Unter dem Motto „Einer befiehlt und alle anderen müssen folgen“ wurde durch Adolf Hitler im Jahr 1934 eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes unterzeichnet. Kern der Änderung war eine Angleichung des Gesetzes an nationalsozialistisches völkisches Gedankengut und die Unterwerfung der Genossenschaftsidee unter diesen Grundsatz. Die Eingliederung der Genossenschaften in den Reichsnährstand in der Zeit des Nationalsozialismus bedeutete letztendlich Verlust von Autonomie und beendete die demokratische Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Genossenschaften.

„Der Kardinalpunkt war, dass Genossenschaften mit dem Auftrag, ihre Mitglieder und im Prinzip sonst niemanden und nichts zu fördern, nicht in das Konzept der nationalsozialistischen Staatsführung passten. Die Vision von einer das ganze deutsche Volk und Vaterland umfassenden „Gemeinschaft echter Art“ war einer der beiden Eckpfeiler des politischen Programms und „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ das Prinzip, das von der NS-Propaganda kurzerhand zu einer Kernformel auch für ein echtes Genossenschaftswesen erklärt wurde (Schach 1931, Vorwort: 1).“²

„Das Genossenschaftsgesetz wurde im Oktober 1934 vom damals obersten Gesetzgeber, Adolf Hitler, dahingehend geändert, dass nunmehr alle Genossenschaften einem Prüfungsverband angehören mussten und dass jeder Prüfungsverband einem Spitzenverband beitreten musste. Genossenschaftsverbände und zahlreiche Kommentatoren behaupten, damit habe der »Gesetzgeber« die Konsequenz daraus gezogen, dass von der vorausgegangenen schweren Wirt-

² Ringle, Günther (2019): Verfremdung der Genossenschaften im Nationalsozialismus - Gemeinnutzzuvorrang und Führerprinzip-, Wismarer Diskussionspapiere 01/2019

schaftskrise gerade Genossenschaften und vor allem verbandsfreie Genossenschaften betroffen waren.

Tatsächlich haben sich die Genossenschaften in der Krise entschieden besser behauptet als die Kapitalgesellschaften. Unter den Genossenschaften waren die Mitglieder gerade der großen Verbände stärker in Mitleidenschaft gezogen worden als Mitglieder kleinerer Verbände und verbandsfreie Genossenschaften.

Es wird weiterhin behauptet – auch von Kommentatoren – die Gesetzesänderung von 1934 trage keinen nationalsozialistischen Geist. Tatsächlich war die Einführung der Zwangsmitgliedschaft wichtiger Teil der vollständigen Eingliederung auch der Genossenschaftswelt in den nationalsozialistischen Staat. Genossenschaftsverbände wurden öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Die Zeit der privaten, unabhängigen Vereine war vorbei.³

Seit 1934 waren und sind sämtliche Genossenschaften in Deutschland dem Anspruch auf das Führerprinzip in Verbindung mit der monopolistischen Machtstellung den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ausgeliefert und unterworfen. Ganz besonders sind dabei die alteingesessenen kreditgenossenschaftlichen Verbände zu nennen, die offenbar jene enorme Machtposition erkannten, die sich Ihnen mit Pflichtmitgliedschaft und Prüfungsmonopol eröffnet hatte. Schließlich hatten sie damit auch die Bestimmungshoheit über die Genossenschaften erhalten.

Zwar wurde nach dem Krieg durch die amerikanische Besatzungsmacht die Zwangsmitgliedschaft wieder aufgehoben, mit der Begründung, dass eine Zwangsmitgliedschaft einer Genossenschaft bei einem Prüfungs- und Revisionsverband nicht gefordert werden dürfe. Die genossenschaftliche Prüfung sollte

³ Kaltenborn, Wilhelm (2014): *Schein und Wirklichkeit: Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Eine kritische Auseinandersetzung*, Berlin, Deutschland: Das Neue Berlin

künftig entweder durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder durch ein anderes zugelassenes Unternehmen erfolgen.

Die Prüfungsverbände hatten während der Nazizeit jedoch schon Macht und deren Bedeutung geschnuppert und wollten diese auf keinen Fall mehr hergeben. Und so wurde diese Richtlinie der Besatzungsmacht auf massives Drängen der Genossenschaftsverbände und deren Lobbyisten schon 1948 wieder außer Kraft gesetzt. Das gesetzte Ziel kam wieder in greifbare Nähe. Es konnte damit begonnen werden, verbands-eigene Absichten und Ziele im Sinne des Führerprinzips zu verfolgen und den Weg dazu freizumachen.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hatte sich nach dem Krieg verpflichtet, eine Novelle des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen. Offenbar erkannte damals die von CDU/CSU und manchmal auch mit der FDP gebildete Regierungskoalition die Bestrebungen, die im genossenschaftlichen Verbandswesen so langsam aber sicher Gestalt annahmen und wollte dagegen steuern. Und so wurde im Jahr 1962 vom Bundesjustizministerium ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgelegt.

Der Referentenentwurf zum Genossenschaftsgesetz im Jahr 1962

Im Februar des Jahres 1962 wurde vom Bundesjustizministerium, für das damals Bundesjustizminister Wolfgang Stammberger (FDP) zuständig war, ein ausgearbeiteter Referentenentwurf zur Neufassung des Genossenschaftsgesetzes vorgelegt.

Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen gehörte eine schärfere Fassung des Genossenschaftsbegriffs des § 1, die eingeschränkte Zulassung des Geschäfts mit Nichtmitgliedern, die Aufnahme der genossenschaftlichen Rückvergütung in das Genossenschaftsgesetz, die Auflösung von Rücklagen bei Verschmelzungen und vor allem, die Abschaffung der von Adolf Hitler 1934 eingeführten Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband.

Unter anderem wurde die vorgeschlagene Gesetzesänderung in den Vorbemerkungen wie folgt erläutert: (auszugsweise)

„1. Genossenschaftszweck

Durch eine schärfere Fassung des Genossenschaftsbegriffs (§ 1) soll sichergestellt werden, dass die Genossenschaften Förderungseinrichtungen ihrer Mitglieder bleiben. Eine Genossenschaft, die durch Geschäfte mit beliebigen Personen einen möglichst hohen Gewinn erzielen und ihre Mitglieder lediglich durch die Verteilung dieses Gewinns „fördern“ will, entspricht nicht dem Genossenschaftsbegriff.“

„2. Nichtmitgliedergeschäfte

Im geltenden Recht ist zweifelhaft, in welchem Umfang des Geschäftsbetriebs einer Genossenschaft auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden darf, ohne daß sie dadurch ihrem eigentlichen Zweck, ihre Mitglieder zu fördern, entfremdet wird. Der

Entwurf stellt deshalb für das Nichtmitgliedergeschäft klare Grenzen auf (§ 6). Der Umsatz mit Nichtmitgliedern darf grundsätzlich nur 10 vom Hundert des Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur für Neugründungen und für neu aufgenommene Geschäftszweige jeweils für die ersten drei Geschäftsjahre (sogenannte Werbegeschäfte) sowie dann vorgesehen, wenn bestimmte betriebliche Einrichtungen der Genossenschaft in ihrer Größe betriebswirtschaftlich bedingt sind und allein durch die mit den Mitgliedern möglichen Geschäfte nicht voll genützt werden können (sogenannte Kapazitätsausnutzung)"

„4. Rückvergütung

Das geltende Genossenschaftsgesetz enthält keine Vorschriften über die Rückvergütung, die in der Praxis seit jeher als eine Form der Überschußverteilung bei Genossenschaften große Bedeutung hat. Daraus haben sich Unklarheiten hinsichtlich dieser Art der Überschussverteilung ergeben, die in einem neuen Genossenschaftsgesetz geklärt werden sollten. Der Entwurf erkennt die Rückvergütung als eine besondere Art genossenschaftlicher Überschussverteilung ausdrücklich an. Die Zahlung erfolgt aus dem Jahresüberschuß und schmälert damit den Bilanzgewinn (vgl. § 114 Abs. 1 Passivseite VIII, § 117 Abs. 1 Nr. 26). Diesem Charakter als Überschußverteilung entsprechend soll über die Höhe der Rückvergütung ausschließlich die Mitgliederversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden (§46 Abs. 1, § 121 Abs. 3 Satz 2)."

„7. Prüfungsverbände

Das geltende Genossenschaftsgesetz schreibt eine Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband vor. Von diesem Erfordernis sieht der Entwurf ab. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband ist nur noch Voraussetzung für die Eintragung einer neu gegründeten Genossenschaft in das Genossen-

schaftsregister (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Abs. 2 Nr. 6). Dadurch wird verhindert, daß Genossenschaften entstehen, die wegen unzureichender Kapitalgrundlage eine Gefahr für Mitglieder und Gläubiger bilden. Später kann die Genossenschaft jedoch aus dem Prüfungsverband ausscheiden. In diesem Fall erfolgt die Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse durch einen von ihr frei gewählten oder vom Gericht bestellten Prüfungsverband (§ 127). Obwohl auch nach dem Entwurf Genossenschaften sich grundsätzlich durch einen Prüfungsverband prüfen lassen müssen, ist dafür die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband nicht mehr Voraussetzung."

Auch zu **Verschmelzung von Genossenschaften** sah der Referentenentwurf zur Neufassung des Genossenschaftsgesetzes wichtige Änderungen zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder vor. In der Erläuterung dazu heißt es:

„9. Verschmelzung

Die Verschmelzung von Genossenschaften hat im Zuge der Rationalisierung an Bedeutung gewonnen. Als wesentliche Neuerung sieht der Entwurf eine eingehende Regelung der mit der Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft zusammenhängenden Fragen vor (§ 209 Abs. 2 bis 4, § 212 Abs. 5, §§ 214, 218); die Schlussbilanz ist für das Ausmaß der Beteiligung der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft an der übernehmenden Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung.“

Den im Bundesministerium der Justiz dazu tätigen Beamten kann man eigentlich nur Beifall zollen. Dieser Referentenentwurf war mit einer Seitenzahl von ca. 580 DIN A5 Seiten absolut beeindruckend. Er umfasste insgesamt 244 Paragraphen und zu jedem Paragraphen gab es verständliche ausführliche Erläuterungen. Die Paragraphen 207 – 226 befassten sich mit der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander. Ins-

besondere aus § 209 sind es die beiden ersten Absätze wert, hier veröffentlicht zu werden. Sie lauteten:

„§ 209 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung jeder Genossenschaft ihm zustimmt.

(2) Spätestens zugleich mit der Zustimmung hat die Mitgliederversammlung der übertragenden Genossenschaft eine Bilanz festzustellen, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung liegenden Stichtag aufgestellt ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz mit Ausnahme derjenigen über ihre Prüfung durch den Prüfungsverband sinngemäß. Spätestens zugleich mit der Feststellung der Schlußbilanz kann die Mitgliederversammlung, soweit der Verschmelzungsvertrag nicht entgegensteht, beschließen, daß der Bilanzgewinn und die offenen Rücklagen ganz oder zum Teil den Geschäftsguthaben zugeschrieben werden oder daß der Bilanzverlust ganz oder zum Teil von den Geschäftsguthaben abgeschrieben wird. § 48 gilt sinngemäß. Die Zuschreibung ist auch insoweit zulässig, als der Geschäftsanteil dadurch überschritten wird. Die Schlußbilanz braucht nicht bekanntgemacht zu werden.“

Bereits damals hatte der Gesetzgeber erkannt, dass die Mitglieder einer übergebenden Genossenschaft eigentlich schlechter gestellt werden, wenn die bisherigen Rücklagen ihrer Genossenschaft einfach in das Eigentum einer anderen Genossenschaft verschoben werden.

Und so ist zu diesem § 209 in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu lesen:

„Nach Absatz 2 Satz 3 kann die Mitgliederversammlung der übertragenden Genossenschaft beschließen, daß der in der Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzgewinn und die ausgewiesenen offenen Rücklagen ganz oder zum Teil den Geschäftsgut-

haben zugeschrieben werden oder daß der in der Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzverlust ganz oder zum Teil von den Geschäftsguthaben abgeschrieben wird. Da die Rücklagen der übertragenden Genossenschaft mit dem Erlöschen dieser Genossenschaft ihre Bedeutung verlieren, gestattet der Entwurf auch die Zuschreibung von Rücklagenbeträgen zu den Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung kann aus Gründen der Gleichstellung der Mitglieder beider Genossenschaften geboten sein, wenn die übertragende Genossenschaft im Vergleich zur übernehmenden Genossenschaft verhältnismäßig hohe Rücklagen hat. Absatz 2 Satz 3 erlaubt nur Zuschreibungen zu den Geschäftsguthaben. Bare Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn und den Rücklagen der Schlußbilanz sind nicht zulässig. Wenn Absatz 2 Satz 3 eine Auffüllung der Geschäftsguthaben aus den Rücklagen gestattet, so ergibt sich aus dieser Regelung ferner, daß bei Aufstellung der Schlußbilanz Einstellungen in Rücklagen nicht mehr vorgenommen zu werden brauchen. Absatz 2 Satz 2 steht dem nicht entgegen, da er nur die „sinn-gemäße“ Anwendung der Vorschriften über die Jahresbilanz vorschreibt.

Für die Zuschreibung des Gewinns und der Rücklagen auf die Geschäftsguthaben sowie für die Abschreibung des Verlustes von den Geschäftsguthaben gilt nach Absatz 2 Satz 4 der Maßstab, der allgemein für die Verteilung von Gewinn oder Verlust vorgesehen ist (§ 48). Da die Zuschreibung lediglich der Ermittlung des Geschäftsguthabens dient, das dem Mitglied bei der übernehmenden Genossenschaft anzurechnen ist, soll die Zuschreibung nach Absatz 2 Satz 5 auch über den Betrag des Geschäftsanteils hinaus zulässig sein. Diese Regelung ist geboten, weil anderenfalls die übertragende Genossenschaft noch vor der Verschmelzung eine Erhöhung der Geschäftsanteile vornehmen müßte, damit sie allen Mitgliedern die Gewinn- und Rücklagenanteile auf ihre Geschäftsguthaben gutschreiben kann.

Werden keine Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3 gefaßt, so gehen der Bilanzgewinn und die Rücklagen oder der Bilanzverlust auf die übernehmende Genossenschaft über; sie wirken sich in deren Jahresergebnis aus. Auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft sind sie dann ohne Einfluß."

Zusätzlich sah der Entwurf in § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vor, dass die Satzung einem ausgeschiedenen Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an den freien Rücklagen einräumen kann.

Verhindert durch massive Einflussnahme und erfolgreiche Lobbyarbeit

Im Großen und Ganzen war der Gesetzentwurf Mitgliederfreundlich ausgerichtet. Er verfolgte das Ziel, die Genossenschaften wieder zu dem zu machen, was sie vor dem nationalsozialistischen Prüfungsmonopol waren: freie, von Mitgliedern selbstbestimmte Genossenschaften die nicht mehr auf das Wohlwollen und dem Führungsanspruch eines einzelnen Pflichtprüfungsverbandes angewiesen waren, sondern jenen Verband, der sie prüfen sollte jederzeit selbst wählen konnten.

Doch das Bundesjustizministerium hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände prüften den Referentenentwurf eingehend; in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 29.3.1963 lehnten sie ihn ab. Einfache Genossenschaften, deren Mitglieder und Vorstände wurden, wie immer, nie dazu befragt.

Der Gesetzesentwurf wurde deshalb, nach massiver Einflussnahme der Genossenschaftsverbände die ihre Felle davonschwimmen sahen, verhindert.

Jeder, der sich einigermaßen mit den Hierarchien innerhalb der kreditgenossenschaftlichen Verbandsorganisation auskennt, weiß, welche Panik bei den Verbänden geherrscht haben muss. Schließlich bestand damals schon der Plan zur Reduzierung der selbständigen Volks- und Raiffeisenbanken. Allein die ersten ausgelösten Fusionswellen kosteten von 1950 – 1970 fast 5.000 Instituten die Existenz.

Mit der Einführung dieses Gesetzes hätten die Mitglieder, gesetzlich abgesichert, vor einer Fusion, die Rücklagen der Genossenschaft auflösen und in Geschäftsguthaben umwandeln können.

Ein absolutes katastrophales Szenario aus Sicht der Verbände. Alles was den Mitgliedern aus der Auflösung der offenen Rücklagen und des Bilanzgewinns zugeflossen wäre, wäre für die Verbände und deren Planungen verloren gewesen. Das konnte nicht geduldet und musste mit aller Macht verhindert werden. Schließlich hatten die Verbände bereits in der Schublade die Gründung eines neuen Vereins vorbereitet, der als reiner Bankenverband mit dem Namen „Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)“ nach seiner Gründung im Jahr 1972 die Interessen der Verbände vertrat. Die Interessen von Millionen Genossenschaftsmitgliedern blieben, wie immer, außen vor. Denn diese interessierten die Verbände weder damals noch heute. Wichtig war und ist der Zugriff auf die Rücklagen und stillen Reserven der Genossenschaft. Somit auf jenes Vermögen, auf welches die Mitglieder von Gesetzes wegen beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch hatten.

Genau dies zu ändern und den Mitgliedern neben ihren Rechten auch den Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen zurückzugeben, wollte der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes des Jahres 1962, der aufgrund massiver Einwirkung der Verbände dann doch wieder verworfen wurde.

Auf eine mündliche Anfrage des Abgeordneten Meister zur Reform des Genossenschaftsgesetzes erfolgte am 16. August 1966 die Antwort des damaligen Bundesministers Dr. Jaeger die sich auf den Referentenentwurf des Jahres 1962 bezog. Unter anderem ist darin ausgeführt:

„Der Entwurf hat keinen ungeteilten Beifall gefunden. In erster Linie haben die genossenschaftlichen Spitzenverbände die Notwendigkeit eines neuen Genossenschaftsgesetzes zunächst bezweifelt und zu wesentlichen Vorschriften des Entwurfs eine abweichende Auffassung vertreten (vgl. die vom Deutschen Genossenschaftsverband [Schulze-Delitzsch e.V. herausgegebene Schrift „Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes“).“

Ein neuer Gesetzesentwurf unter Mitwirkung der genossenschaftlichen Spitzenverbände

Der Referentenentwurf des Jahres 1962 zur Neufassung des Genossenschaftsgesetzes wurde nicht Gesetz. Er wurde wegen der erheblichen Widerstände der Verbände die sich dagegen erhoben, nicht weiterverfolgt.

Erst im Jahr 1971 wurde ein weiterer Gesetzesentwurf vorgelegt. Allerdings hatten sich zwischenzeitlich die politischen Gegebenheiten geändert. Die Bundesregierung wurde aus einer Koalition von SPD und FDP gebildet. Das Justizministerium wurde von Bundesminister Gerhard Jahn (SPD) geführt.

In Bundestagsdrucksache VI/2854 vom 22.11.1971 wurde in der Begründung u.a. ausgeführt, wer maßgeblich an dieser Gesetzesnovelle beteiligt war:

„Im Februar 1962 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes nebst Erläuterungen vorgelegt. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Beratungen einer Sachverständigenkommission berücksichtigt, die auf Grund von Entschlieungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates im Herbst 1954 einberufen worden war und bis Juni 1958 alle wesentlichen Reformfragen erörtert hat. Widerstände gegen den Referentenentwurf haben dazu geführt, daß die gesetzgeberischen Arbeiten nicht weiterverfolgt wurden.

In den letzten Jahren sind die im Freien Ausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Genossenschaften zu der Erkenntnis gelangt, daß eine Modernisierung des GenG in bestimmten Punkten unaufschiebbar geworden sei. Hierzu hat der Freie Ausschuß Vorschläge gemacht.

In Würdigung der berechtigten Grundanliegen des Freien Ausschusses greift der Entwurf in weitem Umfang die Anregungen

der Spitzenverbände der Genossenschaften auf. Darüber hinaus sieht er einige damit in engem Zusammenhang stehende oder aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen dringliche Gesetzesänderungen vor. Der Entwurf beschränkt sich bewußt auf eine Novelle zum GenG, um zu erreichen, daß die Neuregelung möglichst noch in dieser Legislaturperiode von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden kann. Dies bedeutet zwar, daß es in so wichtigen Bereichen wie etwa der Rechnungslegung oder der Prüfung zunächst im Wesentlichen beim geltenden Recht bleibt."

Daraus läßt sich ableiten, wessen Interessen maßgeblich in den neuen Gesetzesentwurf im Jahr 1971 eingeflossen sind:

1. Widerstände und Einflussnahme der genossenschaftlichen Verbände gegen den Genossenschafts- und Mitgliederfreundlichen Referentenentwurf 1962 haben dazu geführt, dass die gesetzgeberischen Arbeiten nicht weiterverfolgt wurden.
2. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände haben sich danach zu einem Freien Ausschuss zusammengeschlossen. Dieser gelangte einige Jahre später zur Erkenntnis, dass eine Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes in bestimmten Punkten unaufschiebbar geworden ist. Und macht Vorschläge zur Gesetzesänderung bzw. schreibt die meisten Texte des neuen Genossenschaftsgesetzes selbst.
3. In Würdigung der berechtigten Anliegen der Spitzenverbände greift der Gesetzesentwurf in weitem Umfang deren Gesetzesanregungen auf. Genossenschaftsmitglieder wurden, wie immer, nicht dazu gefragt.

Mit dem Referentenentwurf 1962 sahen sich die Genossenschaftsverbände offenbar massiv in ihren Rechten, in ihrer Einflussnahme und natürlich in ihren eigenen finanziellen Vermögensinteressen beschnitten. Der Autor kann sich lebhaft vorstellen, wie hinter den Kulissen seitens der genossenschaftlichen Verbandsorganisation sämtliche Hebel in Bewe-

gung gesetzt wurden, um diesen Gesetzesentwurf zu verhindern. Schließlich wären damit erhebliche Machtverluste und ebenso erhebliche Einnahmeverluste der Verbände verbunden gewesen. Und dies konnte nicht hingenommen werden.

Durch den Zusammenschluss der genossenschaftlichen Spitzenverbände im Freien Ausschuss konnten diese später die Änderung des Genossenschaftsgesetzes nach ihren Vorstellungen einbringen. Vorstellungen von Verbänden, die sich von den Vorstellungen der vielen Genossenschaftsmitglieder und der Primärinstitute, also all der vielen kleinen Volks- und Raiffeisenbanken massiv unterschieden.

Deshalb verwundert es auch nicht, dass – wie vorgenannte Bundestagsdrucksache beschreibt – in weitem Umfang die von den Spitzenverbänden eingebrachten Gesetzesanregungen ins Gesetz aufgenommen wurden.

So wurden, um nur einige Änderungen, die erhebliche Auswirkungen hatten, zu nennen, folgende Neuerungen im Genossenschaftsgesetz verankert

- a) § 8 Abs. 2 (Beschränkung der Kreditgenossenschaften auf die Kreditgewährung an Mitglieder) wurde als nicht mehr zeitgerecht aufgehoben.
- b) Durch eine Änderung des § 27 Abs. 1 wurde die Stellung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung wesentlich verstärkt. Das Recht der Mitglieder, Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstands zu nehmen, wurde damit erfolgreich ausgeschlossen.
- c) Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung blieben unangetastet
- d) Von einer Verankerung der Rückvergütung im Genossenschaftsgesetz war keine Rede mehr.

e) Gleiches gilt für die Umwandlung von Bilanzgewinn und freien Rücklagen in Geschäftsguthaben im Falle einer Verschmelzung.

f) Die Beteiligung ausscheidender Mitglieder an den freien Rücklagen der Genossenschaft erfolgte nicht, stattdessen wurde § 73 GenG um eine Bestimmung erweitert, wonach die Satzung einen Beteiligungsfonds vorsehen konnte. In vorausgehendem Gehorsam wurde später von den Volks- und Raiffeisenbanken der Empfehlung der Spitzenverbände gefolgt, wonach Wünsche der Genossenschaftsmitglieder nach Einführung eines solchen Beteiligungsfonds abzulehnen wären.

g) Geld, Machtgier und Einfluss hatten gesiegt.

Zu a) zur Zulassung des Nichtmitgliedergeschäfts

Mit der Aufhebung der Beschränkung, wonach Kreditgenossenschaften Kredite nur an Mitglieder gewähren durften, wurde der Weg freigemacht, für eine massive Ausweitung der getätigten Bankgeschäfte unabhängig davon, ob ein Kreditnehmer Mitglied war oder nicht.

In den Unterlagen zur Gesetzgebung wird dies folgendermaßen begründet:

„Den Genossenschaften sind Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht grundsätzlich verboten, wenn auch der Zweck der Genossenschaft durch die Förderung der Mitglieder bestimmt ist (§ 1 GenG). Genossenschaften, die Geschäfte mit Nichtmitgliedern betreiben wollen, müssen dies jedoch nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG im Statut ausdrücklich zulassen. Auch Nichtmitgliedergeschäfte können mittelbar zur Erreichung des Förderungszwecks beitragen, so etwa wenn diese Geschäfte zur vollen Ausnutzung der Kapazität der Einrichtungen der Genossenschaft geboten sind (ergänzendes Nichtmitgliedergeschäft). Für Kreditgenossenschaften besteht bisher eine Aus-

nahme: Ihnen ist — bei Meidung einer Ordnungsstrafe nach § 160 — durch § 8 Abs. 2 die Kreditgewährung an Nichtmitglieder untersagt. Diese Vorschrift bezweckte den Schutz der Genossen. Sie sollten nicht im Wege der Nachschußpflicht für notleidende Kredite an Nichtmitglieder eintreten müssen. Diese Gefahr ist auch heute nicht auszuschließen. Sie ist aber angesichts des Bestehens der Bankenaufsicht (Einhaltung von Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bei der Kreditgewährung, Meldung von Großkrediten) und der — nach modernen Methoden durchgeführten — Überwachung der Geschäftsführung durch die Prüfungsverbände so gering, daß der Ausschluß der Kreditgenossenschaften von der Kreditgewährung an Nichtmitglieder nicht mehr zwingend geboten ist. Deshalb soll § 8 Abs. 2 als eine nicht mehr erforderliche Schutzvorschrift aufgehoben werden. Die Generalversammlung jeder Kreditgenossenschaft mag nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 entscheiden, ob die Genossenschaft das Nichtmitgliedergeschäft betreiben soll und ob die Genossen damit die Gefahr notleidender Kredite an Nichtmitglieder auf sich nehmen wollen.“

Bundesweit wurde nach Einführung des Gesetzes die Satzungen der damaligen Volks- und Raiffeisenbanken geändert und die Bestimmung dazu aufgenommen. Allerdings wurde darüber nicht lange berichtet und diskutiert, sondern, meist vom zuständigen genossenschaftlichen Verbandsprüfer als notwendige Anpassung an die Mustersatzung vorgestellt, die wegen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erforderlich geworden waren. Eine Auflistung der jeweiligen Satzungsänderungen und eine Begründung bereits bei der Einladung zur Generalversammlung, fand damals nicht statt. Die Mitglieder die darüber weder groß informiert wurden und auch nicht Bescheid wussten, stimmten im Vertrauen auf die Richtigkeit der Prüferaussagen solchen Änderungen stets zu.

Zu b) Stärkung der Stellung des Vorstands

„Der Charakter der Genossenschaft als einer Förderungsgemeinschaft ihrer Mitglieder mag es zwar nahelegen, den Vorstand nur als den verlängerten Arm der (selbst nicht handlungsfähigen) Generalversammlung anzusehen und ihn deshalb ihren Weisungen zu unterstellen. Die Genossenschaft steht jedoch im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen, bei denen der Vertretungsberechtigte in eigener Zuständigkeit die Geschäfte führen und damit die Geschäftspolitik rasch und unkompliziert den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen kann. Im Hinblick darauf bedarf auch der Vorstand einer Genossenschaft heute einer stärkeren Stellung, als sie ihm § 27 Abs. 1 GenG bisher einräumt. Überdies ist die Auslegung dieser Vorschrift gerade hinsichtlich des Verhältnisses des Vorstandes zur Generalversammlung nicht unstrittig.

Um dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muß, wird in dem neuen § 27 Abs. 1 Satz 1 in Übereinstimmung mit § 76 Abs. 1 AktG bestimmt, daß er die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat.

Je nach dem Gegenstand des Unternehmens oder der sozialen Struktur der Genossenschaft kann es jedoch geboten sein, der Generalversammlung zu erlauben, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik oder bei bestimmten Maßnahmen der Geschäftsführung an die Zustimmung der Generalversammlung oder auch des Aufsichtsrats zu binden oder ihn sachlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Eine solche Bindung des Vorstandes muß jedoch künftig nach § 27 Abs. 1 Satz 2 durch das Statut bestimmt werden, wenn man von dem in § 49 besonders geregelten und hier unberührt bleibenden Fall der Kreditbeschränkungen durch Beschluß der Generalversammlung absieht. Eine allum-

fassende Zuständigkeit der Generalversammlung, von Fall zu Fall über konkrete Fragen der Geschäftsführung zu entscheiden, ist nicht mehr gegeben."

Konnte vorher noch die Generalversammlung der Mitglieder dem Vorstand Weisungen erteilen, wie er die Genossenschaft zu führen hatte und was die Mitglieder mit ihrer Genossenschaft für sich bezwecken wollten, so war dies damit ausgehebelt worden. Ausschließlich der Vorstand kann seit damals die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmen. Weder Aufsichtsrat noch Generalversammlung können dem Vorstand dazu Weisungen erteilen. Lediglich mittels einer Ergänzung der Satzung könnte der Vorstand gezwungen werden, dies oder jenes zu beachten.

Um Bestrebungen dazu erheblich zu erschweren, wurde von den Verbänden in die Mustersatzung die Bestimmung mit aufgenommen, dass Vorschläge zur Änderung der Satzung nur mit entsprechender Unterstützung durch z. B. 10% der Mitglieder oder maximal 150 Mitgliedern eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden dürfen.

Zu c) Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung

Obwohl der Referentenentwurf des Jahres 1962 vorgesehen hatte, die Pflichtmitgliedschaft einer Genossenschaft in einem Genossenschaftsverband abzuschaffen, aber die Pflichtprüfung beizubehalten, wurde dies im Entwurf des Bundesjustizministeriums im Jahr 1971 nicht mehr berücksichtigt. Das im Jahr 1934 eingeführte Monopol blieb unverändert bestehen.

Offenbar waren die genossenschaftlichen Spitzenverbände und deren Lobbyisten im Bundestag dabei sehr erfolgreich, denn gerade die Beibehaltung der nationalsozialistischen Gesetzesvorschriften gab ihnen weiterhin die Gelegenheit, die seit 1934 gebildeten Machtstrukturen weiterzuführen und nach dem Motto „Einer befiehlt und alle anderen müssen folgen“ ihre

Machtvorstellungen insbesondere bei den Kreditgenossenschaften durchzudrücken.

Zu d) Genossenschaftliche Rückvergütung

Ebenfalls erfolgreich verhindert wurde die Aufnahme einer Bestimmung ins Genossenschaftsgesetz wonach die Satzung die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung vorsehen und ausschließlich die Generalversammlung der Mitglieder darüber entscheiden könne.

Der Hintergrund dazu war, nach subjektiver Ansicht des Autors aus langjähriger Bankpraxis, die Befürchtung der Spitzenverbände, dass die Genossenschaftsmitglieder dadurch in der Lage gewesen wären, mittels der Ausschüttung der Rückvergütung den jährlichen Gewinn der Genossenschaftsbank abzuschöpfen, was massive Gewinnmaximierung und damit die in den Schubläden bereits vorhandenen eigenen Pläne der Verbände verhindert hätten.⁴

Zu e) Verschmelzung von Genossenschaften

Auch hier wurde erfolgreich eine im Gesetz verankerte Begünstigung der Mitglieder durch Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben der Mitglieder bei einer Verschmelzung verhindert. Allerdings bedeutet dies nicht, dass Mitglieder die Rücklagen einer Genossenschaft nicht trotzdem auflösen können. Denn trotz allem bleiben die Mitglieder immer auch die Eigentümer einer Genossenschaft. Und wenn es allein den Mitgliedern zusteht, über Satzungsänderungen oder über Verschmelzung, Umwandlung oder sogar Auflösung zu beschließen, dann steht es Ihnen auch zu, zu beschließen die Rücklagen aufzulösen.⁵

⁴ Was eine Genossenschaftliche Rückvergütung Gutes bewirken kann, ist im Buch des Autors „Die Geno-Rente“ nachzulesen. Erhältlich unter <https://www.contenta.de> oder im Buchhandel.

⁵ Weitere Informationen zu Fusionen unter: <https://www.fusion-raiffeisenbank.de>

Zu f) Einführung eines Beteiligungsfonds

Obwohl die Einführung eines Beteiligungsfonds von der Genossenschaftsseite angeregt worden war, reagierte sie später ablehnend.

So schrieb der genossenschaftliche Zentralverband: *"In unseren Mitgliedsbereichen besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass Wünsche nach Einführung eines solchen Fonds abgewehrt(!) werden müssen"*⁶

Dem Gesetzgeber war damals schon bekannt, dass die Vermögen der einzelnen Genossenschaftsbanken ständig anwuchsen, die Mitglieder jedoch davon nichts erhielten. Hier könnte sich durchaus der Verdacht erheben, dass von Genossenschaftsseite dem Gesetzgeber die Einführung eines Beteiligungsfonds schmackhaft gemacht wurde um dessen Bedenken zur Nichtbeteiligung der Mitglieder am stetig anwachsenden Genossenschaftsvermögen zu zerstreuen. Nach Gesetzeskraft wurde dann die Einführung dieses Fonds abgelehnt. Den Bedenken des Gesetzgebers war Genüge getan. Die tatsächliche Entwicklung in der Praxis oblag nicht mehr dem Gesetzgeber, sondern den monopolistischen Prüfungsverbänden, die die Einführung dieses Fonds ablehnten.

Zu g) Geld, Macht und Einfluss hatten gesiegt

Mit der Gesetzesnovelle von 1973 wurde die förderwirtschaftliche Entscheidungsmacht von der Generalversammlung auf den Vorstand verlagert. Dies hatte zur Folge dass die Generalversammlung der Mitglieder dem Vorstand keinerlei Vorschriften dazu erteilen durfte, wie er seine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Genossenschaftsbank auszuüben habe. Lediglich Vorgaben und Einschränkungen der Satzung mussten von ihm beachtet werden. Diese Satzung wurde jedoch als Mustersatz-

⁶ Ingo Weber: Der Beteiligungsfonds – Ein Instrument zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert einer Genossenschaft?, Arbeitspapier Band 22, Nürnberg 1995, S. 1.

zung von den Verbänden nach deren Vorstellungen vereinheitlicht und mit wenigen, absolut unwesentlichen Abweichungen im gesamten Bundesgebiet für alle Kreditgenossenschaften verbindlich eingeführt.

Angebliche Begründung dazu war und ist auch heute noch, dass es dem jeweils zuständigen Prüfer des Genossenschaftsverbandes nicht zuzumuten wäre, bei der jährlichen Prüfung bei den Banken jeweils verschiedene Satzungsvorschriften vorzufinden.

Die Mustersatzung wurde jedoch so aufgebaut, dass die Mitglieder, außer der Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung ihrer eigenen Genossenschaft mehr hatten.⁷

Fazit:

Die Novelle des Genossenschaftsgesetzes des Jahres 1973, welches neben geringfügigen Änderungen auch heute noch gültig ist, wurde offenbar nicht vom Gesetzgeber selbst entworfen, sondern ein überwiegend nach den Vorstellungen und Interessen der genossenschaftlichen Spitzenverbände vorgelegter Entwurf als Gesetz eingeführt.

⁷ Ausführlich in: Georg Scheumann, Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank, union-design-group Bullay, 2018

Der Beginn der Bevormundung

In der Nachbetrachtung der Jahre ab 1970 kann man dazu eigentlich nur bemerken, dass in der Theorie des Genossenschaftsgesetzes die Vorstände der vielen kleinen Raiffeisenbanken, damals hießen sie noch Geschäftsführer oder Geschäftsleiter, zwar nach dem Gesetz selbständig und eigenverantwortlich handeln konnten, aber eben nur in der Theorie. In der kreditgenossenschaftlichen Praxis war das jedoch vollkommen anders. Denn der Vorstand einer selbständigen kleinen Volks- und Raiffeisenbank war streng genommen nur der Zweigstellenleiter seiner eigenen Genossenschaft. Auch wenn es nach außen anders kommuniziert wurde, trafen und treffen auch heute noch die Entscheidungen, was die Zukunft einer kleinen Genossenschaft betraf, nicht mehr Vorstand, Aufsichtsrat oder Mitglieder, sondern der zuständige Prüfungsverband und dessen Prüfer. Dies zeigte sich insbesondere am massiven Rückgang der Volks- und Raiffeisenbanken ab den 1970er Jahren.

Ende des Jahres 1970 gab es in Westdeutschland noch 7.096 Volks- und Raiffeisenbanken. Im Jahr 2000 war diese Zahl – trotz des Zugangs von vielen Genossenschaftsbanken im wiedervereinten Deutschland – auf 1.794 Institute gesunken.

Nachdem sich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) welches später in Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) umbenannt wurde, in einer Besprechung mit den kreditgenossenschaftlichen Verbandsvorständen und dem BVR bereit erklärt hatte, bei der Eliminierung (angeblich) unfähiger Geschäftsleiter zu helfen, ging das Fusionskarussell weiter. Ende des Jahres 2020 sind es noch 812, zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen im November 2021 sind für das Jahr 2021 bereits weitere 40 Fusionen vorgesehen und weitgehend erfolgt. Doch auch das ist noch nicht das Ende. Das Fusionskarussell und damit die Vernichtung

auch der letzten verbliebenen kleinen und mittleren Volks- und Raiffeisenbanken dreht sich unvermindert weiter. Zu Lasten tausender Mitglieder, die dabei um das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaftsbank gebracht werden.

Das genossenschaftliche Prüfungsregime

Während der Nazizeit hatten die Genossenschaftsverbände gelernt und erfahren, was es heißt mit einer diktatorischen Macht ausgestattet zu sein, bei welcher derjenige, dem gegenüber die Macht ausgeübt wird, keine Chance hat, sich dagegen zu wehren. Nur um dies aufrecht erhalten zu können erfolgte massiver Widerstand der Genossenschaftsverbände gegen die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung jeder Genossenschaft durch die Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg, bis diese wieder zurückgenommen wurde.

In der Theorie und mit schönen Worten umwandelt, sieht dieses Prüfungsmonopol eigentlich nicht schlecht aus. Es suggeriert demjenigen, der die Praxis nicht kennt, dass der jeweilige Prüfer

- zur Objektivität verpflichtet ist,
- unabhängig ist
- unbefangen ist

und somit keinerlei Besorgnis der Befangenheit oder der Verfolgung eigener Interessen besteht. Gleichzeitig sichert die Monopolstellung dem Prüfer die notwendige persönliche und materielle Unabhängigkeit zu und räumt den Genossenschaften bewusst keine Möglichkeit ein, sich der gesetzlichen Prüfung durch den Prüfungsverband zu entziehen.

Im Jahr 2008 erschien in der Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) ein Beitrag von Prof. Dr. jur. Volker Beuthien, mit dem Titel „Den Förderauftrag prüfen – wie

soll der Prüfer das machen“. Darin beschreibt Dr. Beuthien die Aufgaben des Prüfers bei der jährlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Diese bedeute nichts anderes als zu prüfen ob der Vorstand bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissen Geschäftsleiters einer Genossenschaft beachtet und angewandt hat.

„Die Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder einer eG hat also einen genossenschaftlichen, mithin einen eigens förderwirtschaftlichen Inhalt. Beide Vorschriften zeigen, dass die Geschäftsführung einer eG förderzweckbezogen ist.

Deshalb hat der genossenschaftliche Prüfungsverband bei der ihm gem. § 53 Abs. 1 S. 1 GenG obliegenden Prüfung der Geschäftsführung festzustellen, ob die für die Geschäftsführung zuständigen Genossenschaftsorgane den Förderzweck eingehalten haben. Zur Förderzweckprüfung nötigt den Prüfungsverband auch, dass eine eG durch Urteil aufgelöst werden kann, wenn ihr Zweck entgegen § 1 GenG nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist (§ 81 Abs. 1 S. 1 GenG). Da die eG, wie die §§ 1 Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 1, 81 Abs. 1 S. 1 GenG zeigen, eine gesetzlich zweckgebundene Vereinigungsform darstellt, ist die Förderzweckprüfung sogar ein besonders wichtiger Teil der genossenschaftlichen Geschäftsführungsprüfung i. S. d. § 53 Abs. 1 S. 1 GenG⁸

Das heißt, in einer Genossenschaft steht immer der Auftrag zur Förderung der Mitglieder im Vordergrund, unabhängig davon, welche Geschäfte die Genossenschaft tätigt. Diese Geschäfte sind immer nur das Mittel zum Zweck. Auch das Bankgeschäft. In einer Genossenschaftsbank kann es eigentlich nie um die Bank, sondern immer nur um die Genossenschaft gehen und um deren Auftrag zur Mitgliederförderung.

⁸ Beuthien/Hanrath, Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen, ZfgG 58, 85-97, Göttingen 2008.

Das Genossenschaftsgesetz steht deshalb auch höher als Bankgesetze. Denn an erster Stelle hat immer die Pflichtaufgabe des § 1 Abs. 1 GenG zu stehen. Daran können weder Bankgesetze noch die BAFIN etwas ändern.

Deshalb hätte es der BAFIN besser angestanden, einen Rechtsformwechsel der zu Universalbanken gewordenen Genossenschaften zu fordern, anstatt zum Fusionshelfer der Genossenschaftsverbände und deren Strukturplänen zu werden.

Wölfe im Schafspelz? Die Rolle der Verbände

Die den kreditgenossenschaftlichen Verbänden durch Monopolstellung verliehene Macht wird von diesen schamlos zu Lasten von 19 Millionen Genossenschaftsmitgliedern ausgenutzt um eigene Interessen und Ziele zu verfolgen.

Die Ende des Jahres 2020 noch verbliebenen vier kreditgenossenschaftlichen Verbände,

- Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
- Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- Baden Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
- Genossenschaftsverband Bayern e.V.

beziehen ihre Daseinsberechtigung einzig und allein aus dem Genossenschaftsgesetz. Diese genossenschaftliche Monopolstellung soll laut Bundesverfassungsgericht eigentlich dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder und der Genossenschaftsgläubiger dienen.

Ob allerdings der Rückgang der Anzahl der verbliebenen Volks- und Raiffeisenbanken um mehr als 88% seit 1970 auf nur noch 812 genossenschaftliche Institute Ende des Jahres 2020 dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder diene, sei dahingestellt. Denn immerhin verloren dabei seit 1970, meist

unter massiven Druck des jeweiligen Verbandes, 6.296 Volks- und Raiffeisenbanken ihr eigene Existenz. Deren angesammeltes Genossenschaftsvermögen floss in das Vermögen einer anderen Genossenschaftsbank. Und diese wiederum wurde wenig später ebenfalls zu einer Fusion gedrängt, erneut mit Übergabe des gesamten Vermögens an die nächste Genossenschaftsbank. In den meisten Fällen wurden später die früher selbständig gewesenen Filialen aufgelassen. Orte in denen noch Anfang der 1970er Jahre eine eigenständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, sind heute weiße Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Die zweifelhafte Rolle der BAFIN

Diese seit Jahrzehnten ungebremsten Fusionswellen konnten jedoch nur mit Unterstützung durch einen starken Partner gelingen. Denn alleine die Prüfung konnte nicht bewirken, dass Vorstand und Aufsichtsrat einer Volks- oder Raiffeisenbank einer Fusionsanweisung des Verbandes auch nachkam. Dazu benötigte es stärkere Geschütze. Und die fanden BVR und Verbände in der vom Gesetzgeber eingerichteten Bankenaufsicht, heute unter dem Namen BAFIN bekannt.

Am 28. Mai 1999 fand ein Gespräch des damaligen Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen mit den Präsidenten der einzelnen kreditgenossenschaftlichen Verbände und des BVR statt. In diesem Gespräch ging es u. a. auch darum, dass die aus Sicht der BaFin teilweise angeblich unzureichende Qualifikation mancher genossenschaftlicher Bankleiter, aber auch Risiken im Kreditgeschäft dem Amt angeblich Sorgen bereite. Informationen darüber hätte das Amt aus den Prüfungsberichten und auch aus durchgeführten Sonderprüfungen erhalten. Nun könnte man zu aus Prüfungsberichten ersichtlichen Risiken durchaus auch an konstruierte Wertberichtigungen zwecks Erzwingung einer Fusion denken. Doch viel wichtiger erscheint

der Hinweis auf die angeblich unzureichende Qualifikation mancher genossenschaftlicher Bankleiter. Denn im Jahr 1999 waren schon viele ältere Geschäftsleiter in den Ruhestand gegangen und durch von den Genossenschaftsverbänden ausgebildete Geschäftsleiter ersetzt worden. Gleichermäßen wechselten viele Verbandsprüfer wegen des Rückgangs der zu prüfenden Genossenschaftsbanken auf Vorstandsposten bei ihrem Verband angehörenden Volks- und Raiffeisenbanken. Das war den Vorständen der Verbände und des BVR ganz sicher bekannt, ob es damals auch der Bankenaufsicht bekannt war ist zweifelhaft.

Egon Gushurst, der damalige Präsident des Badischen Genossenschaftsverbandes sprach dabei auch die angeblich begrenzten Mittel der Prüfungsverbände zur Lösung des Problems von angeblich unqualifizierten Geschäftsleitern an. Dass diese ihre Qualifikationsbescheinigung vom jeweiligen Prüfungsverband erhalten hatten, erwähnte er natürlich nicht.

Nach subjektiver Ansicht des Autors war es seitens der Verbände und des BVR wahrscheinlich so beabsichtigt, trotzdem musste es deren anwesenden Vertretern wie ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk vorgekommen sein als der spätere Präsident der Bankenaufsicht, Jochen Sanio, als offizieller Vertreter der Aufsicht, folgendes zum besten gab:

*„Im übrigen stimme er Herrn Gushurst zu, daß die Mittel der Prüfungsverbände zur Lösung des Problems der Qualifikation der Geschäftsleiter sehr begrenzt seien. Dieses Problem sei in der genossenschaftlichen Gruppe jedoch teilweise derart gravierend, dass einige Personen schlichtweg nicht in der Lage seien, ein Institut zu führen. **Diese Geschäftsleiter müssten in jedem Fall eliminiert werden und das könne zugegebenermaßen nur das Amt, insoweit werde man darüber sprechen müssen, in welcher Form hier gegebenenfalls eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den regio-***

nalen Prüfungsverbänden und dem Bundesaufsichtsamt stattfinden könne. Neben der Problematik der Geschäftsleiter gäbe es im genossenschaftlichen Sektor jedoch ein weiteres gravierendes Problem im Bereich der Aufsichtsräte. Während in anderen Gruppen von Fall zu Fall eine Kompensation für schlechte Geschäftsleiter durch entsprechend funktionierende Aufsichtsorgane gewährleistet werden könne, sei dies in unserer Gruppe praktisch nicht möglich, Er gibt jedoch zu, daß er auch nicht wisse, wie dieses Problem gelöst werden könne. Er signalisiert grundsätzlich Bereitschaft mit der Organisation zusammenzuarbeiten um das Notwendige zu veranlassen. Erforderlich sei dann jedoch, daß man von Seiten der Gruppe rechtzeitig an das Amt heranträte. **Nur wenn beide Seiten an einem Strang zogen, könne etwas bewegt werden.**"(Hervorhebung durch Autor)⁹

BVR und Verbände konnten jubeln. Der Weg konnte durch die Mithilfe der BaFin bei der Eliminierung von Geschäftsleitern in Zusammenarbeit mit den Verbänden weiter freigemacht werden. Was sich in der Folgezeit durch weitere unzählige Fusionen auch beweisen sollte.

Ausgehebelt waren damit auch die genossenschaftlichen Grundsätze. Sagen diese doch folgendes aus:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“. Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaf-

⁹ <https://www.genoleaks.de/das-genogate-protokoll-pa81abs1-bafin-protokoll-zur-lage-der-genossenschaftsbank-geleakt/>

*ten grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten."*¹⁰

Doch diese Grundsätze interessierten die BaFin (BaKred) weder damals noch heute. Sie machte sich zu Helfern der kreditgenossenschaftlichen Verbände und deren Prüfern und übernahm ungeprüft, die von diesen in den Prüfungsberichten aufgeführten negativen Ausführungen, die sich gegen die Person des Vorstands richteten. Wenn ein Vorstand eine vom Verband vorgegebene Fusion ablehnte, bestand in der massiven Diskriminierung des Vorstands gegenüber der Bankenaufsicht die schnellste Möglichkeit, diesen Vorstand zu eliminieren. Denn die BaFin machte sich anschließend die Vorwürfe des Prüfers im Prüfungsbericht zu Eigen und setzte Vorstand sowie Aufsichtsrat der Genossenschaft mit den Vorwürfen des Verbandes unter Druck. Dies führte dazu, dass z.B. der fusionsablehnende Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank, der bisher gesetzestreu und stets im Sinne der genossenschaftlichen Grundsätze auf Gewinnmaximierung als Zielvorstellung der Genossenschaft verzichtete, stattdessen die Mitglieder förderte und dadurch weniger Gewinn erzielte, eine schlechte Bewertung im Prüfungsbericht des Verbandes erhielt. Denn natürlich lag durch die ordentliche Erfüllung der Mitgliederförderung das erzielte Betriebsergebnis weit unter dem Durchschnitt der anderen Volks- und Raiffeisenbanken, die in vorseilendem ängstlichen Gehorsam dem Verband gegenüber, auf die Umsetzung der genossenschaftlichen Vorgaben verzichteten und statt der Förderung der eigenen Mitglieder Verbandsangenehme Gewinnmaximierung betrieben. Die BaFin (BaKred) wiederum nahm die Kritik des Prüfers am (durch Mitgliederförderung) angeblich mageren Betriebsergebnis zum Anlass den Vorstand aufzufordern das Betriebsergebnis zwecks höherer Bildung von Rücklagen zu verbessern, andernfalls würden Zweifel an seiner Qualifikation als Vorstand einer

¹⁰ Bundestagsdrucksache V3500 v. 18.11.1968

Bank aufkommen. Selbst wenn ihm nun im Folgejahr gelang, durch weniger Mitgliederförderung und mehr Gewinnmaximierung das Betriebsergebnis dem Landesdurchschnitt anzugleichen, hatte er trotzdem keine Chance. Denn die Verbandsprüfer, die vom Verband beauftragt waren, diese Volks- oder Raiffeisenbank fusionsreif zu prüfen, nahmen ihre Machtstellung gegenüber dem Vorstand zum Anlass, das angestiegene Betriebsergebnis durch willkürliche Abwertung von Kreditsicherheiten und dadurch handelsrechtlich zu bildende Einzelwertberichtigungen wieder nach unten zu drücken. Im Prüfungsbericht wurde dann berichtet, dass das Betriebsergebnis zwar gestiegen, die Risiken im Kreditgeschäft im Vergleich zum Vorjahr jedoch erneut und erheblich angestiegen waren. Dies wiederum würde im Ergebnis bringen, dass massive Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht mehr ausgeschlossen werden könnten. Die BaFin machte sich dann auch dies wieder zu eigen und drohte wegen der Nichtabstellung der im Vorjahr geäußerten Vorwürfe die Abberufung des Vorstands an.

War der Vorstand dann noch immer nicht fusionsbereit, dann sorgten die Prüfer des Verbandes dafür, dass auch im Folgejahr genügend Vorwürfe an die Adresse des fusionsunwilligen Vorstands im Prüfungsbericht erschienen. Die BaFin als Helfer der Verbände verlangte anschließend den Rücktritt des Vorstands, andernfalls seine Abberufung drohen würde. Der Weg zur Fusion war frei.

Betrachtet man das Ganze aus der Sicht der BaFin und deren offensichtlicher Unwissenheit (oder auch nicht wissen wollen) über die Besonderheiten des Genossenschaftsgesetzes, dann mag zwar die Aussage zutreffen, die BaFin müsste sich auf die Prüfungsberichte der Verbände verlassen. Schließlich wären diese von einem Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftsverbandes unterzeichnet, was die Garantie für die Wahrheit sei und ihr bankaufsichtliches Handeln rechtfertigen würde. Doch

auch diese Sicht macht sich die BaFin zu einfach. Denn von einer Bundesbehörde kann man verlangen, dass sie die Gesetze der einzelnen Rechtsformen, die zur Führung von Bankgeschäften berechtigen, in vollem Umfang und Bedeutung kennt.

Gerade das Verhalten der BaFin und deren Mithilfe und druckvolle Unterstützung bei den Strukturbereinigungsplänen des BVR und der kreditgenossenschaftlichen Verbände, enteignete Millionen von Genossenschaftsmitgliedern. Deren in Generationen erwirtschaftetes Genossenschaftsvermögen wurde durch unberechtigte Fusionen in das Vermögen anderer, Verbandstreuer bzw. -unterwürfiger Vorstände verschoben.

Es hätte der BaFin - als staatliches Organ und daher bestens bewandert in den jeweiligen Vorschriften der einzelnen Bundesgesetze, einschließlich des Grundgesetzes - schon vor langer Zeit auffallen müssen, dass sich die Vorgaben der Rechtsform eG zur alleinigen Förderung der Mitglieder mit der Geschäftstätigkeit von Universalbanken nicht in Einklang bringen lassen.

Als staatliches Organ hätte es ihr besser angestanden, von Genossenschaften die das Universalbankgeschäft betreiben, zum Schutz von Millionen Genossenschaftsmitgliedern die Umwandlung in die Rechtsform der AG (genossenschaftliche AG) zu fordern. Denn nur damit wäre sichergestellt, dass der Anteil am eigenen Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern erhalten geblieben wäre. Auch bei einer Fusion. Denn selbst nach der Fusion wäre dabei der Vermögenswert der einzelnen Aktie der übergebenden (Mitglieder) Aktionäre noch immer so hoch wie vorher.

Stattdessen hat sich die BaFin zum Erfüllungsgehilfen der Strukturbereinigungspläne von BVR und kreditgenossenschaftlichen Verbänden instrumentalisieren lassen. Sie hat mitgeholfen, den Genossenschaftsgedanken bei den Volks- und Raiffeisenbanken zu untergraben und ad absurdum zu führen.

Aus der historischen Entwicklung betrachtet, dienten diese massiven Fusionswellen seit dem Jahr 1970 einzig und allein dem Ziel der kreditgenossenschaftlichen Verbände und des BVR, vor allem die Zahl der kleinen und mittleren Volks- und Raiffeisenbanken massiv zu verringern. Insbesondere um wegen der durch die durch Fusion angewachsenen Mitgliederzahl die Generalversammlung aller Mitglieder durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen. Die dort hineingewählten Vertreter heben sich besonders durch die Unfähigkeit hervor, kritische Fragen zu stellen. Übt trotzdem ein Vertreter einmal Kritik, wird er vom Vorstand, als Meinungsführer im Wahlausschuss, meist bei der nächsten Vertreterwahl nicht mehr berücksichtigt.

Die staatliche Bankenaufsicht BAFIN hat einen erheblichen Anteil an dieser Entwicklung. Denn ohne deren Mithilfe hätte dies nicht gelingen können.

Mit Zuckerbrot und Peitsche

Nachdem abberufene Vorstände dieses Vorgehen von Verband und BaFin gerichtlich auf den Prüfstand stellten und das Verwaltungsgericht Berlin die Praxis der Bafin, sich ohne eigene Überprüfung die Ausführungen des Prüfungsberichts vollumfänglich zu eigen zu machen, kritisiert hatte, änderte sich ab ca. 2002 die Linie der Verbände. Statt Peitsche gab es nun Zuckerbrot. Das mochte vielleicht auch daran liegen, dass zwischenzeitlich durch den Rückgang der Bankenanzahl immer mehr entbehrliche Prüfer des Verbandes in den Vorstand von Banken berufen wurden. Jedenfalls begannen die Verbände ab dieser Zeit damit, die Vorstände mit dem Versprechen der Übernahme in den Vorstand der übernehmenden Genossenschaftsbank zur Fusion zu locken. Dies war stets mit ganz erheblichen Gehaltszuwächsen verbunden, ebenso mit höheren Pensionsansprüchen beim Ausscheiden aus dem Vorstands-

amt. Allerdings nicht bei allen Genossenschaftsbanken. Vor allem die kleinen und mittleren Volks- und Raiffeisenbanken waren und sind heute noch den Weisungen der Verbände und deren Strukturplänen ausgeliefert.

Diese werden weiter unter der Rute der kreditgenossenschaftlichen Verbände zu leiden haben und immer mehr werden zu Fusionen gezwungen. Die Regulationsvorgaben der BaFin steuern das restliche dazu. Der Irrsinn besteht dort darin, dass selbst kleinste Genossenschaftsbanken, die nur Geschäfte am eigenen Ort tätigen, bei den Vorschriften gleichgestellt werden mit den großen Banken. Und damit kann auch heute noch jeder Vorstand im Prüfungsbericht bei der BaFin angeschwärzt werden, was im Endeffekt auf das gleiche Ergebnis wie vorher hinausläuft: Ein Vorstand der den Interessen von BVR und Verband nicht folgen will, wird mit Hilfe der BaFin entweder eliminiert oder dazu gebracht, einer Verschmelzung zuzustimmen.

Ein Teufelskreislauf der nur darauf abzielt, den noch vorhandenen, zwar kleinen, aber vermögensmäßig bestens aufgestellten Volks- und Raiffeisenbanken, das Wasser abzugraben und zur Fusion zu zwingen.

Denn eine kleine ortsansässige Genossenschaftsbank, die nichts anderes macht, als ihren ureigensten Auftrag nachzukommen und ihre Mitglieder mit günstigen Bankdienstleistungen und Krediten direkt vor Ort versorgt ist etwas vollkommen anderes als eine Deutsche Bank AG oder eine DZ-Bank AG die sämtliche Spielarten des Bankgeschäfts betreiben bis hin zu Derivategeschäften in zig Milliardenhöhe mit erheblichen Risiken.

Und nicht zu vergessen: Die Frage stellt sich, ob eine kleine selbständige Genossenschaftsbank am eigenen Ort, die Geschäfte mit ihren eigenen Mitgliedern macht, überhaupt solch strengen Vorschriften und Regularien unterliegen darf. Es

handelt sich schließlich streng genommen um mitgliedschaftliche und damit genossenschaftsinterne Geschäfte innerhalb eines geschlossenen Systems.

Solches laut zu verkünden und gegen überzogene Maßnahmen und Regularien der BAFIN vorzugehen, hätte den Genossenschaftsverbänden zur Ehre gereicht.

Stattdessen haben sie sich eigenen macht- und finanzpolitischen Interessen zugewandt und verleugnen den ihnen vom Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Auftrag.

Die Dummen sind die Mitglieder der kleinen Genossenschaftsbanken, über deren Dummheit sich in Hinterzimmern hämisch amüsiert wird.

Die Entmachtung der unmündigen (ungeliebten) Genossenschaftsmitglieder

a) Bürger erster und zweiter Klasse?

Wenn Sie heute eine Aktie der Deutschen Bank AG, der Commerzbank AG oder eines anderen Unternehmens in der Rechtsform AG besitzen, dann werden Sie als Aktionär zur Generalversammlung dieser Aktiengesellschaft eingeladen. Und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft hunderttausend oder mehr Aktionäre hat oder nur ein paar hundert. Jeder einzelne Aktienbesitzer wird eingeladen. Aktiengesellschaften sehen dabei – ebenso wie der Gesetzgeber – Aktionäre als mündige Bürger an, bei denen jeder einzelne Aktionär in der Lage ist, selbst zu entscheiden was er für sein Unternehmen als wichtig erachtet und was nicht.

Gleiches gilt für sämtliche Vereine und für alle anderen Vereinigungen in denen sich Menschen zusammengeschlossen haben. Alle haben dort das Recht auf freie Selbstbestimmung.

Anders dagegen bei Genossenschaften. Dort wurde bereits im Jahr 1922 auf Betreiben der damals großen Konsumgenossenschaften und deren Verbände, die Generalversammlung aller Mitglieder als unnötig betrachtet und dafür gesorgt, dass eine sogenannte „Vertreterversammlung“ im Genossenschaftsgesetz verankert wurde. Der Zeitpunkt dazu war von den Lobbyisten der Organisation gut gewählt. Dem damaligen Reichstag wurde eine Anpassung des Genossenschaftsgesetzes an die Wünsche der Organisation gerade dann vorgelegt, als in den Wirren der Nachkriegszeit des ersten Weltkriegs und beginnender Hyperinflation dort andere, für die Abgeordneten wichtigere Themen im Vordergrund standen. als eine kleine Anpassung im Genossenschaftsgesetz. Dazu wurde eine kleine Gesetzergänzung zum Genossenschaftsgesetz eingebracht. Den damaligen Protokollen des Reichstages ist zu entnehmen, dass dieser Ergänzungsantrag ohne jegliche Abwägung des Dafür oder Dagegen von den Abgeordneten im Reichstag einfach durchgewunken wurde. Die Einführung der Vertreterversammlung war beschlossen.

Und so wurde dieser kleine Änderungsantrag, der so umfassende Auswirkungen hatte, in das Genossenschaftsgesetz aufgenommen und die einzelnen Genossenschaftsmitglieder per Gesetz von ihrem Recht auf Selbstbestimmung ausgeschlossen. Von nun an musste bei Genossenschaften mit mehr als 10.000 Mitgliedern eine Vertreterversammlung zwingend die Generalversammlung der Mitglieder ablösen.

Doch das war der Genossenschaftsorganisation und deren Funktionäre und Lobbyisten noch nicht genug. Und so erfolgte im Jahr 1926 auf deren Antrag eine weitere Änderung. Dabei wurde die Zahl der Mitglieder ab denen die Einführung einer Vertreterversammlung zwingend notwendig wurde, von vorher 10.000 auf 3.000 Mitglieder herabgesetzt.

Seitdem wurden in jeder Genossenschaft, die mehr als 3.000 Mitglieder hatte, per Gesetz das Selbstbestimmungsrecht der

Mitglieder abgeschafft und durch eine Vertreterversammlung ersetzt.

Genossenschaftsmitglieder wurden zu Menschen zweiter Klasse degradiert.

b.) Klug eingefädelt und keiner hat's gemerkt

Zwecks Gleichschaltung von Volk und Reich wurden im folgenden Nationalsozialismus die deutschen Konsumgenossenschaften zerschlagen, da deren Macht dem damaligen Gesetzgeber offenbar ein Dorn im Auge war.

Gleichzeitig wurden aber auch die einzelnen Genossenschaften selbst auf Linie gebracht. Durch Unterzeichnung von Adolf Hitler im Jahr 1934 wurde durch die Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband eingeführt. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass nur dieser Verband die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der genossenschaftlichen Geschäftsführung durchführen durfte. Das Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände war geboren. Damit wurde dafür gesorgt, dass das Recht der Mitglieder auf Selbstbestimmung weiter sank. Der von oben eingesetzte (Genossenschafts) Führer musste den von noch weiter oben stammenden Befehlen folgen, die Mitglieder hatten nichts mehr zu sagen.

Nach dem zweiten Weltkrieg und der Zerschlagung des Nationalsozialismus kam die Stunde der kreditgenossenschaftlichen Verbände.

Als sicher war, dass das nationalsozialistische Führerprinzip der Verbände im Genossenschaftswesen wieder uneingeschränkt vorhanden war, wurde als erstes darauf hingearbeitet, dass durch erste Fusionswellen bei den Volks- und Raiffeisenbanken sich die Mitgliederzahlen der übernehmenden Genossenschaftsbanken erhöhten. Da durch diese Fusionen und

Zusammenlegung der Mitglieder beider Genossenschaften die Zahl der Mitglieder schnell die magische 3.000 Mitglieder-Marke überschritt, hatten die Mitglieder der kleinen Genossenschaftsbanken keine Chance mehr. Da damals noch vorge-schrieben war, dass bei Genossenschaften von mehr als 3.000 Mitgliedern an die Stelle der Generalversammlung die Vertre-terversammlung zu treten hatte, konnten sie nicht einmal darüber abstimmen, ob sie für oder gegen die Einführung der Vertreterversammlung waren, sondern sie wurden vor vollende-ten Tatsachen gestellt. Das einzige was ihnen blieb, war die Wahl der Vertreter. Und dort sind ihre Rechte als Mitglieder eingeschränkt bzw. überhaupt nicht mehr vorhanden.

Denn, anders als z. B. bei Kommunalwahlen haben insbeson-dere bei den Volks- und Raiffeisenbanken die Mitglieder keine Möglichkeit, aus mehreren Bewerbern diejenigen auszuwäh-len, die sie für geeignet halten. Bei den meisten Genossen-schaftsbanken erfolgt gemäß Wahlordnung die Wahl der Ver-treter durch Listenwahl. Und dort durch gebundene Listen.

Dazu wird von der bestehenden Vertreterversammlung ein Wahlausschuss bestimmt, der aus Vorstand, Aufsichtsrat und so viel weiteren Genossenschaftsmitgliedern besteht, dass de-ren Zahl die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benann-ten Organmitglieder übersteigt.

Unter Meinungsführung der im Wahlausschuss vorhandenen Genossenschaftsvorstände nebst Aufsichtsräten wird vom Wahlausschuss eine Liste der Kandidaten für die Vertreterver-sammlung erstellt, welche die exakt erforderliche Anzahl der zu wählenden Vertreter und einige Ersatzvertretern enthält.

Besteht eine Vertreterversammlung z. B. aus 100 Vertretern, erstellt der Wahlausschuss eine Liste mit 100 Namen nebst mindestens 5 Ersatzvertretern. Bei den Wahlvorschlägen han-delt es sich überwiegend um die bisherigen als unkritisch be-kannten Vertretern.

Nicht dem Wahlausschuss angehörende Genossenschaftsmitglieder können beim Listenwahlsystem dem Wahlausschuss Vorschläge zur Kandidatur anderer Personen unterbreiten. Dazu sind jedoch mindestens die Unterschriften von 150 Unterstützern nötig. Diese Hürde schreckt viele ab, da die Mitglieder untereinander sich nur wenig kennen.

In der Praxis kann es natürlich auch vorkommen, dass mehrere vom Wahlausschuss aufgestellte Kandidaten bei manchen Genossenschaftsmitgliedern umstritten sind.

Möchten diese Mitglieder nun z. B. andere Kandidaten vorschlagen, dann kann dies nur geschehen, indem dieser eingereichte kandidatenvorschlag Vorschlag mit den Unterschriften von 150 Mitgliedern unterstützt wird. Möchten diese Mitglieder nun z. B. mehrere Kandidaten vorschlagen, dann kann dies nur geschehen, indem von ihnen selbst eine weitere Liste eingereicht werden muss. Diese Liste muss jedoch ebenfalls (im Beispielsfall) 100 Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder nebst mindestens 5 Ersatzvertretern enthalten. Allerdings mit der Einschränkung, dass diese Liste keinen Kandidaten oder Ersatzvertreter enthalten darf, der bereits auf der vom Wahlausschuss beschlossenen Liste kandidiert. Ein aussichtsloses Unterfangen für kritische Mitglieder.

Da anschließend nur eine einzige Liste zur Wahl steht und ein Wähler nur die Möglichkeit hat, Ja oder Nein anzukreuzen, beschränkt sich die Teilnahme an der Vertreterwahl meist auf die vom Vorstand zur Wahl verpflichteten Bankmitarbeiter und einigen anderen wenigen Mitgliedern die am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können. Denn oft haben bei Wahlen zur Vertreterversammlung wegen zu kurzer Wahlzeit die meisten Mitglieder keine Chance daran teilzunehmen.

c) Der Einfluss der Verwaltungsorgane auf die Wahl

Bei Volks- und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung handelt es sich meist um Banken, die durch Verschmelzung

und Übernahme von Besitz und Vermögen kleinerer Volks- und Raiffeisenbanken zum heutigen Gebilde mit z. B. mehr als 30.000 Mitgliedern geworden sind.

Wenn dort für je 150 Mitglieder 1 Vertreter zu wählen ist, dann sind insgesamt 200 Vertreter zu wählen. Diese 200 Vertreter werden (vorher) von Vorstand und Aufsichtsrat sorgfältigst ausgesucht und auf die richtige Gesinnung abgeklopft, bevor sie dem Wahlausschuss als Kandidaten vorgeschlagen und auf die Wahlliste gesetzt werden. Damit von vornherein bereits feststeht, dass diese auch alle gewählt werden und somit bei wichtigen Abstimmungen nichts schiefgehen kann.

Wer nun glaubt, die restlichen Mitglieder des Wahlausschusses würden sich gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat massiv wehren, der irrt.

Deshalb gehören der Vertreterversammlung stets linientreue Vertreter an. Oft sind darunter viele Mitglieder mit entsprechenden Kreditlinien bei der Bank, die auf das Wohlwollen des Vorstands angewiesen sind. Oder natürlich auch Vereinsvorstände, die mit entsprechenden Spenden an ihre Vereine bei Laune gehalten werden.

Wagt allerdings wirklich einmal ein Vertreter, eine eigene Meinung zu haben und Kritik zu üben, ist er bei der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung im Wahlvorschlag meist nicht mehr zu finden.

Was manche Vorstände unter demokratischen Wahlen zur Vertreterversammlung verstehen

Das nachfolgende Beispiel hat einen wahren Hintergrund. Es handelt sich dabei um eine Wahl zur Vertreterversammlung im Januar 2021 einer VR-Bank in Mittelfranken. Die nachfolgenden Zahlen entsprechen den Zahlen dieser Genossenschaftsbank.

Am 26.01.2021 fand bei dieser VR Bank die Wahl zur Vertreterversammlung statt. Zum Jahresende 2020 waren ihr laut Jahresabschluss 32.455 Mitglieder angeschlossen.

Aufgerufen zur Abstimmung war in 3 Hauptstellen und 8 Geschäftsstellen. Die in diesen 11 Wahlräumen für die Abstimmung zur Verfügung gestellte Zeit betrug insgesamt 3.570 Minuten. Daraus lässt sich berechnen, dass pro Mitglied eine Zeit von maximal 6,65 Sekunden von der Anmeldung, Abstimmung, Stimmzetteleinwurf in die Wahlurne und Abmeldung zur Verfügung gestanden hat.

Nimmt man an, dass der tatsächlich benötigte Zeitaufwand pro Mitglied 4 Minuten betragen hat, dann konnten während der Öffnungszeit der Wahllokale insgesamt maximal 893 Mitglieder teilnehmen. Dies wiederum ergibt eine maximal mögliche Wahlbeteiligung von 2,7688 %.

Selbst wenn man annimmt, dass durchschnittlich in jedem Wahllokal vier Wahlkabinen aufgestellt waren, hätte maximal die vierfache Anzahl, also 3.572 Mitglieder teilnehmen können, was demzufolge einer möglichen Wahlbeteiligung von 11,08 % der Mitglieder entsprechen würde.

Ergebnis: Den meisten Mitgliedern wurde die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zur Vertreterversammlung vom Wahlausschuss verwehrt. Obwohl die Ermittlung der hier genannten Zahlen auch dem Wahlausschuss vollumfänglich bekannt sein mussten.

Gleichzeitig wussten die wenigsten Mitglieder, dass eine Wahl zur Vertreterversammlung anstand. Denn seit einer Satzungsänderung im Jahr 2018 finden die Bekanntmachungen der Genossenschaft auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft statt. Auch wenn es von der Vertreterversammlung als Satzungsänderung so beschlossen wurde, stellt sich die Frage, warum nicht wenigstens ein kleiner Hinweis für alle Mitglieder in den Tageszeitungen der jeweiligen Region

veröffentlicht wurde. Ganz besonders, um insbesondere älteren Mitglieder die keinen Internetzugang besitzen nutzen die gleichen Rechte einzuräumen wie Mitgliedern, welche die Internetseite besuchen. Dies gibt berechtigten Anlass zur Vermutung, dass einer überwiegenden Zahl von Mitgliedern die Abhaltung der Vertreterwahl nicht bekannt war.

Vertreter –unkritische Vasallen des Vorstands?

Eigentlich werden die Vertreter gewählt um die Interessen der von ihnen Vertretenen Mitglieder zu vertreten. Doch die wenigsten kommen dieser Aufgabe nach.

Dennoch zählt zu den Pflichten des Vertreters die ordnungsgemäße Ausübung seines Amtes. Er hat dabei stets das genossenschaftliche Wohl zu beachten. Genossenschaftliches Wohl bedeutet bei einer Fusionsabsicht des Vorstands für den Vertreter jedoch, dass er eine Informationspflicht hat. Er hat sich über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen sachgerecht zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Er hat ferner an Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen und sich sachgemäß an der Tätigkeit der Vertreterversammlung zu beteiligen. Und bei allen seinen Entscheidungen hat er gleichfalls zu beachten, dass er als Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder verpflichtet ist. Der Vertreter ist somit nicht Interessenvertreter des Vorstands sondern er muss bei seinem Abstimmungsverhalten allein die Interessen der Mitglieder vertreten.

Auch bei einer Fusionsabstimmung hat ein Vertreter sich nicht an den Wünschen des Vorstands zu orientieren sondern einzig und allein an den Interessen der Mitglieder die er vertritt.

Machenschaften

Doch welches Interesse und welches Abstimmungsverhalten gewählte, aber uninformierte, unwissende und vielleicht auch uninteressierte Vertreter tatsächlich an vom Vorstand geplanten Verschmelzungen haben, zeigen die folgenden Beispiele von Fusionsabstimmungen bei einigen übergebenden Genossenschaftsbanken in den letzten Jahren:

	Anzahl Mitglieder	Anzahl gewählte Vertreter	anwesende Vertreter bei Fusionsabstimmung	zustimmende Vertreter	Zustimmung in % der Mitglieder
Raiffeisenbank Schwandorf-Nittenau eG	11.249	113	72	67	0,596 %
VR-Bank Flensburg-Schleswig eG	20.534	189	143	116	0,565 %
Volksbank Strohgäu eG	18.041	213	126	126	0,698 %
VR-Bank Schlüchtern-Birstein eG	10.107	210	153	150	1,484 %
Volksbank Siegerland eG	34.355	406	216	210	0,611 %
Augusta Bank Augsburg	37.492	187	98	98	0,261 %
VR meine Bank eG Neustadt a d.Aisch	32.455	214	108	85	0,262 %

Diese Liste könnte beliebig fortgesetzt werden. Es bleibt fast immer beim gleichen Ergebnis: Von den heutigen in die Vertreterversammlung gewählten Vertreter sind bei der überwiegenden Zahl der Genossenschaftsbanken mit Vertreterversammlung die meisten uninteressiert, informieren sich nicht, vertreten nicht die Interessen der Mitglieder sondern sind zu

reinen Abnickern geworden, die allem zustimmen was der Vorstand vorschlägt.

Ganz besonders zeigt solches Verhalten, dass Vertreter ihre Pflichten nicht kennen. Aber auch bewusst vom Vorstand ihrer Genossenschaft und auch vom zuständigen Genossenschaftsverband im Unklaren darüber gelassen werden.

Pflichten der Vertreter

Die Vertreterversammlung ist in der genossenschaftlichen Bankenwirtschaft äußerst beliebt. Handelt es sich doch meist um ausgesuchte Vertreter, die von der Besonderheit der Rechtsform Genossenschaft wenig Ahnung haben und deswegen noch leichter als eine Generalversammlung der Mitglieder in jede Richtung über den Tisch gezogen werden können. Einzelne Befragungen der Vertreter von Genossenschaftsbanken haben bei igenos e.V. die Erkenntnis bestätigt, dass Vertreter insbesondere über ihre Pflichten als Vertreter der Mitglieder nicht aufgeklärt werden.

„Allgemein zählt zu den Pflichten des Vertreters die ordnungsgemäße Ausübung seines Amtes. Er hat dabei stets das genossenschaftliche Wohl zu beachten. Dem Vertreter obliegt eine allgemeine Mitwirkungspflicht, d.h. er hat an Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen und sich sachgemäß an der Tätigkeit der Vertreterversammlung zu beteiligen. Im Zusammenhang damit hat der Vertreter eine Informationspflicht, d.h. er hat sich über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen sachgerecht zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Hierbei hat er gleichfalls zu beachten, dass er als Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder ver-

pflichtet ist. Der Vertreter ist somit nicht Interessenvertreter nur derjenigen, die ihn in seinen Wahlbezirk gewählt haben."¹¹

*Die Annahme des Vertreteramtes verpflichtet den Vertreter zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch möglichst an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen und dort seine Rechte sachkundig auszuüben. Verletzt ein Vertreter schuldhaft diese ihm gegenüber der eG bestehenden Pflichten und führt dies zu einem Schaden, so haftet der Vertreter nach den allgemeinen Vorschriften auf Schadenersatz, also nach § 280 BGB oder §§ 823 ff. BGB"*¹²

Vertreter haben die Pflicht, an der jeweiligen Vertreterversammlung teilzunehmen. Dabei haben sie sich an den Interessen der Genossenschaft zu orientieren. Dies verpflichtet sie, Entscheidungen und Vorschläge des Vorstands genau zu hinterfragen. Besonders bei so wichtigen Entscheidungen wie eine Fusion, bei der die übertragende Genossenschaft ihre Existenz verliert und aufgelöst wird.

Betrachtet man allerdings die Liste im vorherigen Artikel über die Anwesenheit der Vertreter bei solch wichtigen Entscheidungen, wird verständlich, warum bei Vorständen und Verbänden die Vertreterversammlung derart beliebt ist.

¹¹ (aus Adlershorst intern, Nr. 86, Juni 2007)

¹² Lang Weidmüller, Genossenschaftsgesetz § 43a RNr. 64

Fusion, ein Spiel bei dem immer die Mitglieder verlieren

Wie Fusionen ablaufen, wer den größten Vorteil hat und wie igenos e.V. diesen Ablauf interpretiert, kann ganz ausführlich auf der Webseite <https://www.fusion-nea.de> nachgelesen werden.

Hier soll, am Beispiel der "VR Bank A eG" ein weiteres Beispiel aus der Praxis des wahren Genossenschaftslebens aufgezeigt werden.

Die VR Bank A eG ist ein real existierendes Bankunternehmen das in der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) firmiert.

Sie entstand aus der im Jahr 2015 erfolgten Übernahme der VR-Bank BM eG durch die VR Bank A eG und der weiteren im Jahr 2017 durchgeführten Übernahme der Raiffeisenbank TT eG.

Bemerkenswert daran ist, dass die VR Bank A eG seit dem Jahr 2009 keine Dividende mehr an ihre Mitglieder ausschüttet.

Im Gegensatz dazu schüttete die damalige VR-Bank BM eG eine jährliche Dividende von 4,00 % für die Bilanzjahre 2009 bis 2014 aus.

Und auch die Raiffeisenbank TT eG schüttete immerhin noch 3% Dividende pro Jahr aus.

Dies änderte sich nach der Fusion. Denn nach der Fusion erhielten weder die Mitglieder der VR-Bank BM eG noch die Mitglieder der Raiffeisenbank TT eG weiterhin Dividende. Die Mitglieder beider Banken konnten dagegen nichts unternehmen, sie wurden schließlich nicht gefragt.

Denn abgestimmt über die Fusion hatte die Vertreterversammlung der jeweiligen Genossenschaftsbank. So hatte die VR-Bank BM eG zum Fusionsstichtag 31.12.2014 insgesamt 7.265 Mitglieder. Diese wurden von 75 gewählten Vertretern in ihren Mitgliederrechten vertreten. Am Tag der Fusionsentscheidung blieben allerdings von diesen 75 Vertretern 29 Vertreter zu Hause, da sie ihre Pflichtaufgabe offenbar nicht interessierte. Von den anwesenden restlichen 46 Vertretern stimmten 45 Vertreter für die Fusion. Setzt man dies in Relation zur Anzahl der Mitglieder, dann haben 0,62% der Mitglieder, die Auflösung der VR-Bank BM eG und der Übergabe deren gesamten Vermögens an die VR Bank A eG beschlossen. Zum Schaden von 99,38% der Mitglieder der ehemaligen VR-Bank BM eG.

Denn diese waren durch die Fusion zu Mitgliedern der VR Bank A eG geworden und erhielten ab sofort auch keine Dividende mehr.

Ähnlich lief es bei der Raiffeisenbank TT eG. Dort waren von 110 gewählten Vertretern nur 87 anwesend. Bei der Fusionsabstimmung sprachen sich von 85 gültig abgegebenen Stimmen 84 für die Fusion aus, 1 Vertreter war dagegen. Auch hier hatten 84 Personen oder 0,75% aller 11.198 Mitglieder über die Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft bestimmt, zum Schaden der restlichen 99,25% der Mitglieder. Auch diese wurden durch die Fusion zu Mitgliedern der VR Bank A eG und erhielten ab sofort auch keine Dividende mehr.

Zum Jahresende 2019 hatte die „VR Bank A eG 43.836 Mitglieder, die zum 31.12.2019 insgesamt 80.365 Geschäftsanteile zu je 150,00 € gezeichnet hatten.

Zum gleichen Stichtag betrug das von der VR Bank A eG angesammelte eigene Vermögen 471.643.097,00 €. Umgerechnet auf den einzelnen Geschäftsanteil waren das 5.919,00 €.

Niemand kann widerlegen, dass die VR Bank A eG ihren Eigentümern, den Mitgliedern gehört. Wenn jedoch die VR Bank A eG ihren 43.836 Mitgliedern gehört, dann sollte doch das Vermögen der VR Bank A eG, also diese 471.643.097,00 € auch diesen 44.000 Mitgliedern gehören.

Doch weit gefehlt, den Mitgliedern gehört zwar die Genossenschaftsbank, sie sind deren Eigentümer und haften für Verluste nicht nur mit ihren Geschäftsguthaben sondern darüber hinaus auch noch mit einer zusätzlichen Haftsumme von 500,00 € pro einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil. Doch auf einen Anteil am Vermögen haben sie keinen Anspruch.

Der Gesetzgeber selbst hat es in § 73 Abs. 2 Satz 3 so festgelegt und die Satzung der VR-Bank A eG sagt nichts anderes aus. Danach erhalten aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder nur ihren irgendwann einmal eingezahlten Geschäftsanteil zurück, eventuell gekürzt durch Verluste. Auf einem Anteil am Vermögen und den Rücklagen der Genossenschaft haben sie jedoch keinen Anspruch.

Es handelt sich quasi um herrenloses Vermögen, weil es zwar der Genossenschaft „VR Bank A eG“ gehört, aber deren Eigentümern nicht. Lediglich bei einer Liquidation wird das verbliebene Vermögen an die verbliebenen Mitglieder verteilt.

In den oberen Vorstands- und Verbandsetagen ist dies natürlich bekannt und es wird dort auch alles unternommen, um zu verhindern, dass der Gesetzgeber dies ändert.

Es geht ja noch weiter. Es ist noch nicht das Ende erreicht. Im Jahr 2020 stand die nächste Fusion an, die Fusion mit der VB RB RC eG. Die VR-Bank A gibt es nun nicht mehr, sie wurde aufgelöst und im Genossenschaftsregister gelöscht. Es ist als hätte es sie nie gegeben, ebenso wenig wie die Raiffeisenbank TT und die VR Bank BM. Das Vermögen der VR Bank A besitzt nun die VB RB RC eG. Den Vorstand der VR Bank A gibt es noch, er ist jetzt Vorstand der VB RB RC eG.

Keiner vertritt die Interessen der Mitglieder

Im Beschluss 1 BVR 1759/91 des Bundesverfassungsgerichts vom 19.01.2001 hat das Gericht die Verfassungsmäßigkeit von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung bestätigt.

Unter anderem sagt das Gericht zur Begründung der Pflichtprüfung:

„Einerseits soll die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft gesichert und gestärkt werden. Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung wird unter anderem die Erfüllung des zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzwecks gemäß § 1 Abs. 1 GenG kontrolliert. Gleichzeitig werden der ordnungsgemäße wirtschaftliche Umgang mit den von den Genossen gehaltenen Geschäftsanteilen überprüft und die Genossen damit vor den wirtschaftlichen Folgen des Eintritts einer möglichen Nachschuss- oder Haftungspflicht (§§ 22 a, 23 GenG) geschützt.“

Das Gericht geht davon aus, dass durch die im Gesetz verankerte Pflichtprüfung durch einen Genossenschaftsverband die Mitglieder geschützt werden. Einerseits soll die Prüfung die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrags geprüft und sichergestellt werden, andererseits muss der ordnungsgemäße wirtschaftliche Umgang mit den von den Mitgliedern gehaltenen Geschäftsanteilen geprüft werden.

Glenk¹³ drückt beim Thema Fusion die Benachteiligung der Mitglieder folgendermaßen aus:

„Ein anderes Problem ist die zutreffende Bezifferung der Geschäftsguthaben anlässlich der Verschmelzung. Denn diese müssen vor der Berechnung von Umtauschverhältnissen erst bewertet werden. Denn das Geschäftsguthaben weist keine

¹³ Glenk, Hartmut, Genossenschaftsrecht 2. Auflage, Rn. 880, Verlag C.H. Beck 2013

Beteiligung des Mitglieds an den stillen Reserven der Genossenschaft, die ganz erheblich sein können, aus. Die Auflösung stiller Reserven geschieht erstmals in der Liquidationsbilanz. Die Fusion ist aus Sicht des Rechnungswesens nicht anders zu betrachten. Es ist deshalb eine Liquidationsbilanz (Vermögensbilanz) zu erstellen, aufgrund derer die Geschäftsanteile der Genossen zu bewerten sind. Das gilt für beide Rechtsträger. Denn es sind unterschiedlichste Konstellationen denkbar, die zu einer zwingend unterschiedlichen Bewertung der Geschäftsguthaben führen. Sei es, dass die übertragende Genossenschaft statt Gewinnausschüttungen auf Geschäftsanteile vorzunehmen, Rücklagen und stille Reserven gebildet hat und die aufnehmende Genossenschaft Gewinn den Geschäftsanteilen der Mitglieder zugeschrieben hat. Um einen mindestens annähernd gerechten Anteilstausch erreichen zu können, ist die Wertermittlung auf Basis der Liquidationsbilanz notwendig. Sodann sind ggf. Zuschreibungen auf die Geschäftsguthaben vorzunehmen (§ 80 I S. 1 2. HS. UmwG).

Den Mitgliedern ist zu empfehlen, bei Fusionsverhandlungen genau hinzuschauen. Es sind keine Einzelfälle, dass kleine, aber vermögensstarke Genossenschaften mit großen Genossenschaften fusioniert worden sind, um dort bestehende erhebliche Risiken „abzufedern“, wobei den Mitgliedern der zu übernehmenden Genossenschaft der Vorgang als erforderliche Gewinnung von „Synergieeffekten“ dargestellt wurde.“

Folgt man der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, dann muss man sich ungläubig fragen, ob ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der bei einer Fusion solche Vermögensverschiebungen zu Lasten der Mitglieder nicht kritisiert und einschreitet, sondern solches Handeln sogar noch unterstützt und befürwortet, überhaupt noch eine Existenzberechtigung besitzt.

Aber auch der Aufsichtsrat der einzelnen Genossenschaft steht in der Pflicht. Denn statt nur vorauseilenden Gehorsam ge-

genüber Prüfer, Verband und BAFIN im Kopf zu haben, sollte sich ein Aufsichtsrat vor allem über folgendes im Klaren sein: Er wurde von den Mitgliedern in dieses Amt gewählt, um mit seiner Überwachungstätigkeit auch sicherzustellen, dass seitens des Vorstands die genossenschaftlichen Grundsätze erfüllt werden und den Mitgliedern keine Nachteile entstehen. Er kann sich bei seiner Pflichtaufgabe nicht auf die Prüfung des Genossenschaftsverbandes berufen. Er hat eigene Prüfungen vorzunehmen, ob eine vom Vorstand beabsichtigte Maßnahme dem Interesse der Genossenschaft und deren Mitgliedern gilt. Und vor allem, er hat die eigene Satzung und die darin festgelegten Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsrates zu kennen, zu beachten und vor allem, nicht zu versäumen. Schließlich hat er darüber Rechenschaft abzulegen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte sich ferner bewusst sein, dass der Prüfer eines Genossenschaftsverbandes, der in dessen Auftrag eine Fusion durchdrücken soll, niemals objektiv dem Aufsichtsrat gegenüber Bericht erstatten wird, sondern immer stets die Interessen seines Arbeitgebers, des Genossenschaftsverbandes, vertritt.

Er sollte sich ferner bei Fusionsbestrebungen des Vorstands bewusst sein, dass auch der Vorstand ein Eigeninteresse an der Fusion haben kann, da durch eine Übernahme in das Vorstandsamt der vereinigten Bank ihm anschließend erheblich höhere Bezüge nebst höherer späterer Pension winken, als vorher.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte deshalb eingehend für sich selbst überprüfen, ob bei einer Fusion die Interessen der Mitglieder, sowie die Interessen der eigenen Genossenschaft wirklich im Vordergrund stehen.

Manchmal hilft dabei auch die Einholung der Meinung eines unabhängigen, sachverständigen Dritten.

Prüfungsmonopol und Bundesverfassungsgericht

Zur Begründung der Aufrechterhaltung des Prüfungsmonopols und der Pflichtmitgliedschaft von Genossenschaften berufen sich die Verbände regelmäßig auf den Beschluss 1 BvR 1759/91 des Bundesverfassungsgerichts.

Diesem Beschluss lag die Verfassungsbeschwerde einer Genossenschaftsbank zugrunde, die sich von ihrem zuständigen Pflichtprüfungsverband ungerecht behandelt fühlte und sich weigerte, die jährlich durchzuführenden Prüfungen durch den für sie zuständigen kreditgenossenschaftlichen Prüfungsverband vornehmen zu lassen. Stattdessen strebte sie eine Überprüfung durch eine von ihr selbst benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an. Dies begründete die Bank mit einer Befangenheit des Genossenschaftsverbandes aber auch mit verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Pflichtmitgliedschaft. Eine entsprechende Klage der Beschwerdeführerin blieb in allen Instanzen erfolglos. Die Bank legte deswegen Verfassungsbeschwerde ein.

Diese Beschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen. In der Begründung zeigt das Gericht auch die Gründe auf, weswegen es Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung als verfassungskonform ansieht.

Die aus Sicht der Rechtsform eG wichtigsten Aussagen des Gerichts lauten wie folgt: (Hervorhebungen stammen vom Autor)

1. *Die Pflichtmitgliedschaft in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ist eine aus sachlichen Gründen erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, die einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf freie Assoziation **und den schutzbedürftigen Rechten Dritter** schafft.*

2. *Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. **Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.***
3. *Einerseits soll die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft gesichert und gestärkt werden. **Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung wird unter anderem die Erfüllung des zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzwecks gemäß § 1 Abs. 1 GenG kontrolliert.***
4. ***Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG).** Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften.*
5. *Gerade wenn die Genossenschaft wirtschaftlich auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern tätig wird, **bedarf deshalb die Sicherstellung des Förderzwecks einer spezifischen Kontrolle.***

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist dabei logisch. Der Gesetzeszweck der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband und dessen alleinige Berechtigung zur Prüfung der Genossenschaft haben neben dem Schutz der Gläubiger und der Allgemeinheit insbesondere das Ziel

- die Erfüllung des **zugunsten der Mitglieder** bestehenden Förderzwecks gemäß § 1 Abs. 1 GenG (die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder) zu kontrollieren und sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass auch das Bundesverfassungsgericht die in Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968 veröffentlichte Definition der Bundesregierung kannte:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹⁴

„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“¹⁵

Die logische Schlussfolgerung daraus lautet, dass das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zu Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung für verfassungskonform hält, weil die Pflichtprüfung und deren jährliche

¹⁴ Bundestagsdrucksache V3500 v 18.11.1968 S. 20

download unter: <https://www.wegfrei.de/sonstiges/v3500.pdf>

¹⁵ ebenda, S. 75

spezifische Kontrolle der Sicherstellung des Förderzwecks der Genossenschaftsbank dafür sorgen soll, dass jede Genossenschaftsbank

- a) ihre Genossenschaftsmitglieder durch unmittelbar gewährte Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft fördert¹⁶,
- a) im Mitgliedergeschäft auf die Erzielung von Gewinnen ebenso verzichtet wie auf Gewinnmaximierung und
- b) dass die Einhaltung dieser Vorgaben explizit und ausführlich vom zuständigen Pflichtprüfungsverband geprüft und jede Abweichung davon angeprangert wird.

Dann, und nur dann, macht ein Prüfungsmonopol zum Schutz der Rechtsform, des Förderzwecks und des Mitgliederschutzes und deren Rechte, Sinn.

In der Theorie der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes und des Zwecks der Rechtsform Genossenschaft generell ist deshalb alles richtig, was das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des Prüfungsmonopols im damaligen Beschluss sagt.

Doch trotzdem ist das alles nur Theorie. Die Praxis sieht vollkommen anders aus. Insbesondere bei den kreditgenossenschaftlichen Verbänden.

Denn deren Triebfeder ist schon lange nicht mehr die Kontrolle ob die Mitglieder der jeweiligen Genossenschaft bei ihren Geschäften gefördert werden, sondern deren Bestreben gilt nur noch dem Bankgeschäft und der damit auszuübenden Kontrolle und Macht. Auch im politischen Bereich.

¹⁶ Vorteile können erfolgen durch direkte Vorteile bei den Bankgeschäften aber auch durch die Erstattung von den Mitgliedern zuviel bezahlten Zinsen, Gebühren und Kosten im Wege der genossenschaftlichen Rückvergütung.

Die mehr als 18 Millionen Mitglieder der Genossenschaftsbanken und deren verfassungsmäßigen Eigentumsrechte bleiben dabei auf der Strecke.

Die damals klagende Bank wäre besser beraten gewesen, wenn sie die Verfassungsbeschwerde darauf ausgerichtet hätte, das Prüfungsmonopol der Verbände mit der tatsächlichen Prüfungspraxis in Bezug auf den gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag des § 1 Abs. 1 GenG auf den Prüfstand zu bringen.

Denn Verbände, welche bewusst dulden und vielleicht dies sogar selbst angeordnet haben, dass Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung höher zu stellen ist als Mitgliederförderung, missachten ihre gesetzliche Aufgabe und ignorieren bewusst auch die vom Bundesverfassungsgericht exakt beschriebenen Voraussetzungen für ein Prüfungsmonopol nebst Pflichtmitgliedschaft.

Benachteiligung der Mitglieder

Es ist eigentlich unglaublich.

Da wird eine Rechtsform, die den einzigen Auftrag hat, ihre eigenen Mitglieder durch Vorteile bei deren Geschäften mit der eigenen Genossenschaft zu fördern, von einigen wenigen missbraucht.

Zuerst wird mit Hilfe der BAFIN dafür gesorgt, dass viele der kleinen Genossenschaftsbanken, bei denen meist noch eine Generalversammlung aller Mitglieder bestand bzw. besteht, durch Fusion in die Arme einer größeren Genossenschaftsbank gezwungen werden, bei der bereits Vertreterversammlung besteht. Damit wird das Mitspracherecht aller Mitglieder ausgehebelt.

Dann wird – veranlasst auch durch den Generationenwechsel - dafür gesorgt, dass die absolute Mehrzahl der Mitglieder über

das wahre Wesen einer Genossenschaft nicht mehr Bescheid wissen.

Mit Aussagen, dass im Gegensatz zu Aktien ein Genossenschaftsanteil keinerlei Schwankungen unterliegen würde, wird den Mitgliedern suggeriert, dass es keine sicherere Geldanlage gibt als Genossenschaftsanteile.

Mit jährlichen Dividenden die in Wahrheit nur einen ganz geringen Bruchteil des tatsächlich erzielten Gewinns ausmachen, wird den Mitgliedern eingeredet, dies wäre Mitgliederförderung.

Die Nichtbeteiligung der Mitglieder am Vermögen der jeweiligen Genossenschaftsbank wird offenbar von den Verbänden mit Klauen und Zähnen verteidigt. Wohl wissend, dass die Mitglieder trotzdem weiterhin für Verluste mit ihrem Geschäftsanteil und oftmals einer zusätzlichen Haftsumme in der persönlichen Haftung stehen.

Wenn man bedenkt, dass die Einlagensicherung der Volks- und Raiffeisenbanken eigentlich bereits seit vielen Jahrzehnten besteht, lautet die offene Frage eigentlich, wo denn das viele in diesen Jahrzehnten eingesammelte Geld geblieben ist und wer am meisten davon partizipiert hat.

Es sollte nachgefragt werden, warum Mitgliedsinstitute, die in den letzten Jahrzehnten wahrscheinlich bereits Millionenbeträge an die Sicherungseinrichtung des BVR geleistet haben, plötzlich auf Betreiben des BVR einer im Jahr 2015 neu gegründeten GmbH mit 25.000 € Stammkapital beitreten mussten. Einer GmbH, deren einziger Gesellschafter der BVR ist.

Es sollte nachgefragt werden, warum jahrzehntelang beitragszahlende Mitglieder, mit der Drohung des Ausschlusses aus der Sicherungseinrichtung nebst Mitteilung an die BAFIN, zur Unterzeichnung einer neuen Beitritts- und Verpflichtungserklä-

rung genötigt wurden, mit der sie dann noch mehr gegängelt werden konnten.

Und der BVR sollte den Genossenschaftsmitgliedern der einzelnen Genossenschaftsbanken öffentlich darlegen, welche zusätzlichen Zugriffsmöglichkeiten der BVR dadurch auf das Vermögen der jeweiligen Genossenschaft besitzt. Ganz besonders im Fall eines Zusammenbruchs der DZ-Bank AG und/oder weiterer großer Genossenschaftsbanken. Betroffen davon sind letztendlich immer nur die Mitglieder der einzelnen Genossenschaftsbanken. Denn es ist deren Genossenschaftsvermögen das dabei abgefischt wird.

In jeder anderen Rechtsform geht es fairer zu

Es steht außer Zweifel, dass im Bankgeschäft Eigenkapital vorhanden sein muss, um dieses auch ordentlich ausüben zu können. Gerade für Banken in der Rechtsform Genossenschaft ist Eigenkapitalbeschaffung einfach. Da eine Genossenschaft kein festes Kapital besitzt, ist es dem Vorstand jederzeit möglich, zusätzliche Geschäftsguthaben von Mitgliedern herein zu nehmen. Jedes Mitglied, welches von seiner Genossenschaft ordentlich gefördert wird, wird auch bereit sein, diese Förderbeträge ganz oder teilweise wieder als Geschäftsanteile anzulegen und somit seine Genossenschaft zu unterstützen. Nichtmitglieder, denen dies nicht verborgen bleibt, werden gerne eine Mitgliedschaft zeichnen um ebenfalls ihren Beitrag dazu zu leisten. Die dadurch entstehende Win-Win Situation dient beiden Teilen und erfüllt den genossenschaftlichen Grundsatz. Denn je mehr und bessere Geschäfte die Genossenschaft machen kann, umso mehr finanzielle Förderung daraus erhalten die Mitglieder.

Es war die Strukturpolitik der Genossenschaftsverbände die dafür gesorgt hat, dass diese zweiseitige Win-Win Situation

umgewandelt wurde in eine einseitige Win-Win Situation. Ausschließlich zu Gunsten des Bankgeschäfts und zum Nachteil der Mitglieder. Denn heute steckt, auf Geheiß von Verbänden und BAFIN, die Genossenschaft die Gewinne ein, bildet Rücklagen und Vermögen, welches dem Zugriff der Mitglieder entzogen ist und den Mitgliedern bleibt lediglich die Haftung bei Verlusten.

Genossenschaftliches Handeln hat viel mit sozialer Verantwortung zu tun. Doch das Aufgeben der beiderseitigen Win-Win Situation, die Abwendung von den genossenschaftlichen Grundsätzen und die Hinwendung zu Gewinn- und Rücklagenmaximierung haben das Gegenteil daraus gemacht.

Diese Umkehrung der Win-Win Situation ist den Verbänden anzulasten. Statt die Interessen der Genossenschaftsmitglieder zu vertreten und auf die Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze zu bestehen, haben sie unter dem Deckmantel des Prüfungsmonopols finanz-, macht- und verbandspolitische Interessen in den Vordergrund gestellt und betrieben.

Jede andere Rechtsform behandelt ihre eigenen Anteilseigner fairer als die so hoch gelobte Rechtsform eG. In jeder anderen Rechtsform besteht durch die Beteiligung der Anteilseigner an der Entwicklung des Vermögenswertes eine beiderseitige Win-Win Situation.

Verantwortung übernehmen und genossenschaftlich Handeln

Es sollte niemand Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank werden, der nicht gewillt ist, für das Wohl der Genossenschaft und deren Mitglieder, die ihm vertrauen, alles zu tun was in seiner Macht steht. Er sollte kämpfen können und sich selbst hinten anstellen, wenn es darum geht die Existenz der Genossenschaft zu erhalten.

Vorstände von Genossenschaftsbanken haben in erster Linie eine Treupflicht gegenüber der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder.

Für viele Vorstände gilt deshalb, die Angst vor den kreditgenossenschaftlichen Verbänden und deren Prüfer abzulegen.

Genossenschaftlich Handeln ist nicht an irgendeine Rechtsform gebunden. Sie ist daran gebunden, was Menschen daraus machen.

Es steht außer Zweifel, dass die genossenschaftlichen Kreditinstitute – insbesondere die noch verbliebenen kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken früher oder später dem Fusionswahn der Verbände zum Opfer fallen.

Jeder einigermaßen noch vernünftige Vorstand sollte deshalb überlegen, ob er dieses Spiel weiter mitmacht. Ein Spiel, bei dem die Mitglieder immer mehr ins Abseits gedrückt werden, ihr eigenes Genossenschaftsvermögen durch Fusionen in fremde Hände abgeben müssen und für dadurch immer höhere Kreditausreichungen im Ernstfall mit der Haftsumme die Zeche zahlen müssen.

Es wäre wesentlich sinnvoller, sich von der Herrschaft und Bevormundung durch die Verbände zu trennen und eigene Wege zu gehen.

Eigene Wege in Form der Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft, welche genossenschaftliche Grundsätze in die eigene Satzung mit aufnimmt. Denn genossenschaftliches Handeln ist nicht auf die zwei Buchstaben eG begrenzt, genossenschaftliches Handeln geht immer von Menschen aus. Menschen die ihre genossenschaftliche Pflicht wahrnehmen, gegen sämtliche andere Interessen und von dort kommende Widerstände. Deshalb bedeutet die Umwandlung in eine genossenschaftliche AG zwar eine Abkehr von der Rechtsform eG, nicht aber eine Abkehr von der Zielsetzung einer Genossenschaft. Die von den Verbänden, die um ihre Machstellung fürchten, dazu immer ins Spiel gebrachte Gefahr der Übernahme durch Dritte ist durch die Satzungsbestimmung, dass jeder genossenschaftliche Aktionär nur eine einzige Stimme, unabhängig von der von ihm gehaltenen Anzahl der Aktien besitzt, absolut ausgeschlossen.

Statt Schutz der Mitglieder Schutz der Verbände?

Gemäß Umwandlungsgesetz benötigt ein Beschluss zum Wechsel der Rechtsform oder eine Verschmelzungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Satzungen der Genossenschaftsbanken beruhen auf Mustersatzungen, die vom zuständigen Prüfungsverband zur Einführung empfohlen und deren Umsetzung jeweils mit Strenge überwacht wurde. Zur Änderung der Rechtsform einer Genossenschaft wurde in dieser Mustersatzung, abweichend von den Gesetzesvorschriften, anstelle eines Zustimmungserfordernisses von 75% ein Zustimmungserfordernis von 90% eingesetzt. Diese Bestimmung wurde von fast allen Genossenschaftsbanken in die Satzung aufgenommen.

Die Frage die man bei solchen aufgedrängten Satzungsbestimmungen fast immer stellen sollte lautet: Wem nutzt das? Und wer hat den größten Vorteil davon?

Die Genossenschaftsverbände jedenfalls sahen keine Veranlassung, diese Vorschrift in den Mustersatzungen zu ändern.

Warum auch, denn ein höheres Zustimmungserfordernis hätte sich zum Nachteil der Verbände ausgewirkt, da manche gewünschte Fusion nicht zustande gekommen wäre. Ganz besonders dann nicht, wenn die Mitglieder der übergebenden Bank darüber aufgeklärt worden wären, dass ihre eigene Genossenschaft nach der Fusion unwiederbringlich aufgelöst und gelöscht würde.

Betrachtet man dagegen die Anhebung des Zustimmungserfordernisses von 90% bei einer Abstimmung über die Änderung der Rechtsform, zu der bei der ersten Abstimmung zusätzlich zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, dann beantwortet sich die Frage, wessen Nutzen dies dient und wer den größten Vorteil davon hat, von selbst: Den Genossenschaftsverbänden und deren finanzpolitischen Bestrebungen

Oder anders ausgedrückt:

Bei einer Fusionsabstimmung, die den Strukturplänen der Verbände nützt und unweigerlich bei der übergebenden Genossenschaft zu deren Erlöschen, sprich Auflösung führt, genügt eine 75%-ige Zustimmung der Mitglieder.

Hingegen wird bei einer Abstimmung über die Änderung der Rechtsform, die dazu dient, entgegen den Vorstellungen des jeweiligen Verbandes, den Mitgliedern die eigene, selbständige Genossenschaftsbank und deren Vermögen am eigenen Ort zu erhalten, den Mitgliedern ein Hindernis von 90% Zustimmung und in der Regel in einer Versammlung die extra dafür einberufen werden muss, in den Weg gelegt.

Die Antwort kann deshalb in beiden Fällen nur lauten: Diese Bestimmungen dienen ausschließlich dem Nutzen der Verbände.

Würden diese Verbände das Interesse, den Nutzen und den verfassungsgerichtlich geforderten Schutz der Mitglieder im Sinn haben, dann müsste es genau umgekehrt sein.

Für eine Änderung der Rechtsform, die dazu führt, dass die Mitglieder in vollem Umfang am Genossenschaftsvermögen beteiligt sind und von dieser Umwandlung nur Vorteile erwarten können, wäre ein 75%-iges Zustimmungserfordernis absolut ausreichend.

Ferner würde ein gedachter ordentlicher und gewissenhafter Prüfungsverband selbst dafür sorgen, dass eine Bestimmung über eine Verschmelzung, die zum Erlöschen der übergebenden Genossenschaft führt, im Interesse der Mitglieder und zum Schutz der Genossenschaft selbst, stets eine Zustimmung von 90% der Mitglieder benötigen müsste.

Doch leider ist das nicht der Fall, die in der Mustersatzung enthaltenen Vorschriften dienen nur den Interessen der Genossenschaftsverbände nebst BVR.

Wie Fähnchen im Wind

Im Jahr 2013 hat der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) den Förderauftrag des § 1 GenG wie folgt beschrieben:

*„Der Zweck einer Genossenschaft ist immer die Förderung der Mitglieder. **Dabei steht die persönliche Förderung des Mitglieds im Vordergrund** und nicht die Mehrung des Kapitals.“¹⁷ (Hervorhebung durch Autor)*

Im Jahr 2018 hat ein Mitglied einer dem GVB angeschlossenen Genossenschaftsbank wegen der Fusion seiner Bank diesen

¹⁷ Die entsprechende Seite wurde beim Verband zwischenzeitlich gelöscht. Zum Nachlesen und Download: <https://www.wegfrei.de/sonstiges/Foerd-GVB.pdf>

Verband angeschrieben und zu Fusion und Förderauftrag eine Antwort erhalten, nach welcher plötzlich nicht mehr die persönliche Förderung des Mitglieds im Vordergrund steht sondern die Stärkung des Unternehmens, also der Bank :

*„Die Genossenschaft ist die einzige Gesellschaftsform, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 GenG). **Der Förderzweck besteht jedoch nicht darin, dem einzelnen Mitglied etwas zuzuwenden**, sondern vielmehr darin, seinen Erwerb oder seine Wirtschaft durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Dies bedeutet, dass die Förderung des einzelnen Mitglieds in der Stärkung des Unternehmens liegt, um den Erwerb und die Wirtschaft des Mitglieds zu sichern. Somit ist es die Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Bank als Unternehmen wirtschaftlich gesund und leistungsstark ist. Diese Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat war Grundlage für die Stärkung des Eigenkapitals und die Fusionsentscheidung¹⁸ (Hervorhebung durch Autor)*

Eigentlich muss man sich dazu bereits fragen, warum die Staatsaufsicht über die Genossenschaftsverbände nicht einschreitet.

Zwei Fliegen mit einer Klappe

Natürlich geht auch an den Verbänden der enorme Rückgang der Anzahl der Genossenschaftsbanken nicht spurlos vorüber. Denn mit der Dezimierung der kleinen Volks- und Raiffeisenbanken geht logischerweise auch einher, dass viele Prüfer des Genossenschaftsverbandes nicht mehr benötigt werden. Doch

¹⁸ Schreiben liegt dem Autor vor

nicht alle Prüfer gehen in den Ruhestand. Für manche verdiente Prüfer eröffnen sich auch andere, verdienstvolle Aufgabengebiete.

Während aus genossenschaftsrechtlicher Sicht integre und vorbildliche Persönlichkeiten als Vorstände wünschenswert sind, sind aus machtpolitischer Sicht der Verbände, ergebene, verbandstreue Personen gefragt. Nicht umsonst sind deshalb oft heutige Vorstände von Genossenschaftsbanken ehemalige Prüfer eines Genossenschaftsverbandes. Es soll Genossenschaftsbanken geben, bei denen auf Druck von Verband und BAFIN der Aufsichtsrat einen oder beide Vorstände des Amtes erhoben hat und der ehemalige Prüfer dieser Bank anschließend zum Vorstand bestellt wurde.

Der altbewährte Slogan der genossenschaftlichen FinanzGruppe "Wir machen den Weg frei" bekommt dabei eine völlig andere Bedeutung.

Der Verfall der Genossenschaftsidee

Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Hermann Schulze-Delitzsch und all die anderen welche die Volks- und Raiffeisenbanken damals gründeten, hatten Motive der Menschlichkeit. Mit der Gründung dieser Solidargemeinschaften der Mitglieder untereinander, haben sie dafür gesorgt, dass Menschen nicht mehr der Macht, Geldgier und Willkür einiger weniger ausgesetzt waren.

Die kreditgenossenschaftlichen Verbände, die noch immer dem Führerprinzip der Nazizeit verhaftet sind, haben vergessen was in einer Genossenschaft zählt. Sie haben unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung, diese Solidargemeinschaft aufgelöst und ins Gegenteil verkehrt. Durch deren Streben und Gier nach Einfluss und politischer Geltung, mussten die Volks- und Raiffeisenbanken die genossenschaftliche Zielsetzung - die eigenen Mitglieder maximal zu fördern - aufgeben.

Wer im genossenschaftlichen Bankwesen bestehen will, muss sich diesem Verbandszwang beugen. Ganz besonders bei Fusionen. Immerhin hat es sich für jene Vorstände, die Fusionsvorgaben ihres Verbandes zugestimmt und rücksichtslos, ohne die Interessen ihrer Mitglieder zu beachten, umgesetzt haben, gelohnt. Viele davon befinden sich anschließend mit besten Pensionen – manche bezeichnen es als Schweigegeld – im (Vor)Ruhestand. Andere schweigen und werden mit wesentlich erhöhten Bezügen in die Vorstandsriege der dann vereinigten Genossenschaftsbank aufgenommen. Mit willigen Bankvorständen, die teilweise aus den eigenen Reihen der Verbände rekrutiert wurden ist aus einer Solidargemeinschaft der Mitglieder ein System geworden, welches nur noch sich selbst und den Interessen der kreditgenossenschaftlichen Verbände nebst BVR dient. Letztere befehlen, und in den Vorstandsetagen der Volks- und Raiffeisenbanken wird nur noch abgenickt.

Die Bankenaufsicht BAFIN, bei der zu viele Schreibtischtäter sitzen, die vielleicht das Bankwesen bis ins Detail kennen, aber von genossenschaftliche Prinzipien, wozu diese dienen und wie diese angewandt werden, keinerlei Ahnung haben, war dabei tatkräftig beteiligt. Nicht anders ist zu erklären, dass eine staatliche Behörde dabei mitgeholfen hat, dass Millionen von Mitgliedern von einer unmittelbaren Förderung ausgeschlossen wurden und stattdessen das Bestreben der Verbände nach Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung bis zum Exzess unterstützt hat.

Ohne die in Forderungen, Beteiligungen, Immobilien, Grundstücken sowie in Wertpapieren und Aktien enthaltenen stillen Reserven in Milliardenhöhe betragen Ende des Jahres 2020 alleine die Rücklagen sowie die im Fonds für allgemeine Bankrisiken angesammelten Beträge der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken bereits mehr als 100 Milliarden Euro.

100 Milliarden Euro und mehr, auf die wegen der Nichtbeteiligung der Mitglieder am Vermögen der Genossenschaft und deren Rücklagen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG) keines der 18,6 Millionen Mitglieder dieser Bankengruppe irgendeinen Anspruch erheben kann.

Unter dem Titel: *„Durch eine Umwandlung in Aktiengesellschaften erhalten die Eigner Zugriff auf die Rücklagen“* ist bereits im Jahr 1994 Prof. Dr. Hans G. Bartels im Handelsblatt auf diese Problematik eingegangen. Zur Thematik, dass bei den Genossenschaftsbanken kein Anspruch auf die thesaurierten Gewinne und stillen Reserven beim Ausscheiden eines Mitglieds besteht, heißt es dort unter anderem:

„Wenn man all das einem Verwaltungsrichter klarmachen könnte, dann wäre es um viele Genossenschaftsbanken geschehen. Gemäß § 81 GenG kann man nämlich auf Auflösung klagen, wenn die Genossenschaft andere als die in § 1 des GenG bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt. Wir meinen, daß die Genossenschaftsbanken es nicht soweit kommen lassen und beizeiten in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umwandeln sollten, und dazu ist es in Anbetracht der ständig wachsenden Rücklagen allerhöchste Zeit!“

igenos e.V. ist daneben zusätzlich der Meinung, dass die Benachteiligung von 18,6 Millionen Mitgliedern dringend auch einer verfassungsrechtlichen Klärung bedarf.

„Aus einer gesellschaftsrechtlichen Vereinigung ausscheidende Mitglieder (wie dies § 73 II 3 GenG anordnet) lediglich zum Buchwert ihres Geschäftsguthabens abzufinden, beschränkt in beträchtlicher Weise den Wert der Mitgliedschaft. Damit wird vom Schutz des Art. 14 I GG erfasstes gesellschaftsrechtlich vermitteltes Eigentum berührt. Daraus wird im genossenschaftsrechtlichen Schrifttum der Schluss gezogen, dass § 73 II 3 GenG eine enteignende Vorschrift sein könne, „wenn und

soweit die Abfindung des ausscheidenden Genossen nicht 'angemessen' im Hinblick auf den Wert der Mitgliedschaft¹⁹

Die Folgen verraten die Absicht

Auch Personengesellschaften wie z.B. OHG, KG, GbR und auch Partnergesellschaften, aber auch alle Kapitalgesellschaften verfolgen den Zweck, ihre Eigentümer zu fördern. Bei all diesen Gesellschaftsformen wollen die Gesellschafter durch ihren Zusammenschluss etwas „fördern“, nämlich regelmäßig sich selbst durch Gewinnerzielung und Beteiligung am Vermögen der eigenen Gesellschaft.

Deshalb ist die in der Rechtsform eG herausgestellte Förderung der Mitglieder keine Alleinstellung.

Nur, was ist dann mit der Bindung an den Förderungszweck gemeint? Eine Genossenschaft ist in § 1 Abs. 1 GenG bekanntlich seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1889 definiert als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welcher der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder dient.

Bei der Gründung einer Volks- oder Raiffeisenbank hatten deshalb die Gründungsmitglieder die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsformen. So konnten sie wählen ob sie z.B. die Rechtsform GmbH, die Rechtsform AG oder die Rechtsform Genossenschaft wählen. Dabei mussten die Gründungsmitglieder folgendes überlegen: Wenn sie mit dem Geschäftsmodell Bankgeschäft Gewinne erzielen und dadurch das Vermögen ihres Bankunternehmens ständig wächst und größer wird

- wären sie bei der Gründung einer AG oder GmbH oder auch einer anderen Rechtsform – außer Genossenschaft – im Verhältnis ihres Anteils am

¹⁹ Beuthien Volker/Klappstein, Verena, Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Mohr Siebeck Tübingen 2018,

Bankunternehmen, am Vermögen beteiligt. Der gezeichnete Anteil würde damit von Jahr zu Jahr im Wert steigen. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft würde dieser anteilige Vermögenswert mit ausbezahlt,

- wären sie bei Gründung einer Genossenschaft **nicht** am Vermögen ihres eigenen Unternehmens beteiligt. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft würden sie nur den selbst einbezahlten Anteil zurück erhalten, den darauf entfallenden Anteil am Vermögen würde das Bankunternehmen stets für sich behalten.

Zu fragen ist dabei, warum sich die Gründungsmitglieder einer Volks- oder Raiffeisenbank trotzdem für die Rechtsform Genossenschaft entschieden haben? Die Antwort ist relativ einfach.

Bei allen anderen Rechtsformen werden die Anteilseigner durch Gewinnmaximierung ihres Unternehmens und einem dadurch steigenden Vermögenswert ihres Anteils am Vermögen gefördert. Das Unternehmen ist dadurch gezwungen, ständig mehr Gewinne zu erzielen.

Bei der Genossenschaft ist es umgekehrt. Der Umkehrschluss der Nichtbeteiligung der Anteilseigner am Vermögen der Genossenschaft lautet, dass eine Genossenschaft keine Gewinne erzielen muss. Im Geschäft mit Mitgliedern reicht dabei Kostendeckung aus. Gewinnaufschläge, die bei anderen Rechtsformen zu Gewinn führen, sollen in einer Genossenschaft den Mitgliedern wieder zurückgegeben werden. Entweder durch direkte Förderung beim Einzelgeschäft mit dem Mitglied oder durch die Ausschüttung einer jährlichen genossenschaftlichen Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erwirtschafteten Gewinnaufschläge.

Die logische Schlussfolgerung daraus:

Das in § 73 Abs. 2 Satz 3 enthaltene gesetzliche Verbot der Beteiligung ausscheidender Mitglieder am Vermögen und den Rücklagen der Genossenschaft schließt im Umkehrschluss Gewinnmaximierung und übermäßige Rücklagenbildung der Genossenschaft aus und fordert stattdessen die direkte unmittelbare Förderung der Genossenschaftsmitglieder.

Kommt eine Genossenschaft dem nicht nach und betreibt Gewinnmaximierung und massive Rücklagenansammlung, gehört sie gemäß § 81 GenG aufgelöst. Alternativ bleibt nur ein Rechtsformwechsel.

So einfach funktioniert eigentlich Genossenschaft.

Aber wie überall gibt es auch Schattenseiten dabei. Nämlich dann, wenn irgendjemand auf die Idee kommt, dies für eigene Zwecke benutzen zu wollen.

Es ist unbestritten, dass durch die Wandlung der Volks- und Raiffeisenbanken zu Universalbanken diese bei ihrer Geschäftstätigkeit an Bankgesetze und Bankenaufsicht gebunden sind und insbesondere Eigenkapital bilden müssen.

Verwerflich ist dabei, dass seitens der Verbände diese Eigenkapitalbildung durch Verzicht auf unmittelbare Mitgliederförderung durchgesetzt wird und die BaFin dabei mithilft.

Es wäre relativ einfach für jede Genossenschaftsbank, unmittelbare Mitgliederförderung durch Gewinnverzicht bei Geschäften mit Mitgliedern zu betreiben oder eine genossenschaftliche Rückvergütung auszuschütten. Und es wäre ganz leicht, die auf diese Weise geförderten Mitglieder dazu zu bringen, durch Zeichnung weiterer Geschäftsanteile das Eigenkapital der Bank zu erhöhen.

Es wäre genauso einfach, wenn der Vorstand der Genossenschaftsbank der General-oder Vertreterversammlung eine

Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft empfehlen würde, um die Mitglieder dann durch die Beteiligung am Gewinn und am Vermögenswert zu fördern. Denn gerade dies wäre die logische Folge aus der Entwicklung der Genossenschaftsbanken zu Universalbanken.

Doch jeder Vorstand weiß, falls er unmittelbare Mitgliederförderung unter Verzicht auf Gewinnmaximierung und Vermögensbildung der eG betreiben will oder derart ketzerische und verbandsschädliche Gedanken wie einen Rechtsformwechsel irgendwann in Worte fasst, wird er die geballte Macht der Prüfungsabteilung seines Genossenschaftsverbandes zu spüren bekommen. Denn die kreditgenossenschaftlichen Verbände lehnen derartige Pläne kategorisch ab und versuchen solche Bestrebungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Die Absicht dahinter ist leicht erkennbar: Wer verliert schon gern ein Huhn, das goldene Eier legt und sägt sich den Ast auf dem er sitzt, selbst ab.

Das im Genossenschaftsgesetz verankerte genossenschaftliche Prüfungsmonopol verschafft insbesondere den kreditgenossenschaftlichen Verbänden ein bequemes, gesichertes Einkommen. Ein Genossenschaftsverband muss sich nicht täglich am Markt durchsetzen, sondern braucht sich durch gesicherte, jährlich wiederkehrende erhebliche Beitragseinnahmen, Prüfungs- und Beratungsgebühren in dreistelliger Millionenhöhe keinerlei Sorgen um die eigene finanzielle Zukunft und deren handelnde Personen machen. Deshalb hat er auch keinerlei Interesse daran dies zu ändern. Im Gegenteil, es wird alles getan um diesen Status Quo beizubehalten.

Gleiches gilt bei Bestrebungen von Volks- oder Raiffeisenbanken, die Rechtsform zu wechseln, um die Mitglieder nicht weiter so unsäglich vernachlässigen zu müssen. Auch hier ist den kreditgenossenschaftlichen Verbänden das eigene Einkommen

wichtiger als die Belange der Millionen von Mitgliedern der Volks- und Raiffeisenbanken.

Und nicht zu vergessen, die Absicht finanz- und wirtschaftspolitische Macht und Einfluss ausüben zu können. Das Kernkapital (Rücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken) der Volks- und Raiffeisenbanken, auf das die Mitglieder (Gesellschafter) keinen Anspruch haben, liegt Ende des Jahres 2020 bei ca. 100 Milliarden Euro. Mit den in den Bankbilanzen versteckten stillen Reserven sind es bereits weit über 100 Milliarden Euro.

Erwirtschaftet zu Lasten der Mitglieder.

Es wird Zeit, dass die Politik und/oder Justiz diesem Spiel ein Ende setzt.

Es kann, weder vom Vorstand, noch vom Aufsichtsrat und gleichfalls auch nicht von den Genossenschaftsverbänden, BVR und BAFIN, bestritten werden,

- dass die Rechtsform eG die ausschließliche Aufgabe hat ihre eigenen Mitglieder unmittelbar zu fördern
- dass sie die Vorschriften zur Rechtsform eG kennen müssen
- dass bei einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe das Problem besteht, dass stets die Mitglieder einer der beiden Genossenschaften benachteiligt werden.

Es kann ferner von den Genossenschaftsverbänden und der BAFIN nicht bestritten werden, dass Probleme dabei bestehen, die zwingende Pflichtaufgabe einer Genossenschaft mit den einer Universalbank auferlegten KWG- und BAFIN-Vorschriften in Einklang zu bringen. Dies hätte im Interesse von Genossenschaften und Mitgliedern schon vor Jahrzehnten geklärt werden müssen bzw. hätte den als Universalbanken auftretenden

Volks- und Raiffeisenbanken der Wechsel in die Rechtsform genossenschaftliche AG empfohlen werden müssen.

„Wer vor gesetzlich normierten und allgemein anerkannten Regelungen und einer auf der Hand liegenden Problematik die Augen verschließt, handelt mindestens bedingt vorsätzlich.“
(OLG Stuttgart 9 U 129/10)

Die Totengräber der Genossenschaftsidee

a) der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)

Mit der BVR-Devise „Bündelung der Kräfte – Ein Markt, eine Bank“ und deren Umsetzung durch die kreditgenossenschaftlichen Verbände begann der Niedergang der Ideen eines Friedrich Wilhelm Raiffeisen und eines Hermann Schulze-Delitzsch, aber auch aller anderen, die sich Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts um die Errichtung von tausenden kleinen Volks- und Raiffeisenbanken bemühten und damit Erfolg hatten. Im Jahr 1972, dem Jahr der Gründung des BVR, gab es in der Bundesrepublik Deutschland noch ca. 7.000 Volks- und Raiffeisenbanken. Unter dem Motto „Bündelung der Kräfte – Ein Markt, eine Bank“ wurde im Jahr 2000 die nächste Fusionsrakete gezündet, die bis heute anhält. Obwohl durch die deutsche Einheit im Jahr 1990 fast 350 Institute neu hinzugekommen sind, gab es Ende des Jahres 2020 nur noch 805 Volks- und Raiffeisenbanken in der Rechtsform Genossenschaft. Überschlägige Berechnungen zeigen, dass es Ende des Jahres 2021 noch ca. 770 Institute sein werden. Ein Rückgang um ca. 6.600 Volks- und Raiffeisenbanken. Dies konnte von BVR und Verbänden jedoch nicht alleine geschafft werden. Um Fusionen von solcher Menge durchzubringen benötigte man seitens der Verbände einen starken Partner, der dies durchzusetzen vermochte.

b) Die BAFIN als Helfer der Verbände

Mit der Weltwirtschaftskrise, die 1929 mit dem Börsencrash in New York ("Schwarzer Freitag") begonnen hatte, kam es in der Folge zur Bankenkrise des Jahres 1931 in Deutschland. Als Reaktion auf diese Krise wurde im Interesse der Stabilisierung des Finanzsektors im September 1931 eine Notverordnung erlassen und die beobachtende Bankenaufsicht eingeführt.

Kurze Zeit nach der nationalsozialistischen Einführung der Pflichtmitgliedschaft und des Prüfungsmonopols der Genossenschaftsverbände am 30.10.1934 wurde am 5. Dezember 1934 mit dem *Reichsgesetz über das Kreditwesen (Reichskreditwesengesetz - KWG)* die beobachtende Bankenaufsicht wieder eingestellt. An ihre Stelle wurde eine überwachende Bankenaufsicht in Deutschland etabliert, deren Grundprinzipien sich – wie das Prüfungsmonopol im Genossenschaftswesen- bis heute erhalten haben.

Es ist zwar anzuerkennen, dass die Tätigkeit der Bankenaufsicht (BaFin) sich bis heute bewährt hat. Kritisiert muss jedoch werden, dass die Bankenaufsicht zwar ihrer Aufgabe der Überwachung des Bankwesens nachkommt, aber offenbar die Unterschiede zwischen den einzelnen für das Bankgeschäft zugelassenen Rechtsformen nicht kennt oder nicht kennen will.

Insbesondere die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters einer Bank –egal welcher Rechtsform – wird von der BaFin akribisch überprüft. Verstöße gegen die Zuverlässigkeit, die auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung insgesamt mit einschließt werden geahndet.

Was der BaFin zum Vorwurf gemacht werden muss, ist der Umgang mit der Rechtsform Genossenschaft. Wie bereits ausführlich beschrieben verlässt sich die Bankenaufsicht auf die Prüfungsberichte der einzelnen Genossenschaftsverbände, macht sich deren Kritik an z. B. dem jeweiligen Verband un-

bequemen Bankvorständen zu eigen und verfügt bankaufsichtliche Maßnahmen, die bis zur Abberufung von Vorständen führen.

Hätte sich die Bankenaufsicht nur einmal mit dem Genossenschaftsgesetz befasst, dann hätte ihr auffallen müssen, dass § 34 Abs. 1 GenG bestimmt, dass Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden haben. Unterstrichen wird dies zusätzlich mit der Bestimmung in § 34 Abs. 2 dass Geschäftsleiter einer Genossenschaft die Beweislast dafür tragen, wenn strittig ist ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

Das Genossenschaftsgesetz spricht dabei eindeutig von Genossenschaft und meint deshalb auch die Vorschriften des Gesetzes zur Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) und nicht die Bankgesetze.

Denn eine Rechtsform, die auf eine direkte Förderung der Mitglieder ausgerichtet sein muss und Gewinnmaximierung nebst Vermögensanhäufung eigentlich gegen den Rechtsformzweck verstößt, muss automatisch in Widerspruch zu den von der Bankenaufsicht i.V.m. den KWG-Vorschriften vorgegebenen Vorschriften zum Eigenkapital treten.

Schon allein die Verordnung der BaFin auch an die genossenschaftlichen Kreditinstitute, im Jahr 2020 die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2019 auszusetzen, widrigenfalls Maßnahmen der Aufsicht zu erwarten wären, zeigt von völliger Kenntnislosigkeit des Genossenschaftsgesetzes. Denn in der Rechtsform eG entscheidet nicht der Vorstand über die Zahlung einer Dividende, sondern allein die General- bzw. Vertreterversammlung. Dass die meisten Mitglieder und Vertreter dies selbst nicht wissen, entbindet die BaFin nicht von ihrer eigenen Pflicht, die entsprechenden Gesetzesvor-

schriften zur von ihr beaufsichtigten Bank in der Rechtsform eG zu kennen.

Noch schlimmer ist jedoch der Umgang mit genossenschaftlichen Bankvorständen, die ihrer genossenschaftlichen Aufgabe zwar nachkommen wollen, dies jedoch nicht mehr können, weil sich ihr eigener Pflichtprüfungsverband von den genossenschaftlichen Grundsätzen abgewandt hat und sich nur noch als Bankenverband sieht. Wodurch Genossenschaftsvorstände gezwungen sind, gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft zu handeln, nur um dem Verband keine Handhabe zu bieten, ihn bei der Bankenaufsicht BaFin anzuschwärzen.

Die Bankenaufsicht hätte schon vor Jahrzehnten erkennen können, dass die Rechtsform eG für von ihr beaufsichtigte Universalbanken die absolut falsche Rechtsform ist.

Stattdessen hat sie im Zusammenspiel von mit eigenen Interessen verfolgenden Genossenschaftsverbänden und BVR zugelassen, dass Vermögensanhäufung und Gewinnmaximierung statt gesetzlich geforderter Mitgliederförderung den genossenschaftlichen Grundauftrag ad absurdum führt.

Es gäbe heute im Jahr 2021 sicher noch immer mehrere tausend Volks- und Raiffeisenbanken in Deutschland. Dass es Ende des Jahres 2021 nur noch ca. 770 Volks- und Raiffeisenbank geben wird, ist besondere auch der Bankenaufsicht anzulasten. Denn nur mit deren Hilfe konnten BVR und kreditgenossenschaftliche Verbände ihre seit 1970 andauernden Fusionswellen bei den Volks- und Raiffeisenbanken durchsetzen. Ohne Hilfe der BaFin hätte dies nicht gelingen können, die Pflichtprüfungsverbände wären nur zahnlose Tiger gewesen.

Die unwissenden und oft uninteressierten Helfer

Das Zusammenwirken von Verbänden, BVR und Bankenaufsicht führte zur Auflösung von tausenden Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusion.

Gesteuert von ihren jeweiligen Prüfungsverbänden wurde bei Fusionen in den meisten Fällen darauf geachtet, dass die jeweils aufnehmende Volks- oder Raiffeisenbank keine Generalversammlung aller Mitglieder besaß, sondern stattdessen bereits die Vertreterversammlung eingeführt war.

Auf Betreiben der Verbände wurde in den Wirren der Nachkriegszeit des 1. Weltkrieges im Jahr 1922 still und heimlich das Genossenschaftsgesetz geändert und für Genossenschaften mit mehr als 10.000 Mitgliedern die Vertreterversammlung anstelle einer Generalversammlung aller Mitglieder zwingend eingeführt. Da offenbar die beabsichtigten Ziele damit nur eingeschränkt erreichbar waren, wurde auf eine Reduzierung der Zahl 10.000 hingearbeitet. Im Jahr 1926 wurde vom Reichstag mittels einer weiteren Änderung des Genossenschaftsgesetzes die Zahl der Mitglieder ab denen die Einführung einer Vertreterversammlung zwingend notwendig wurde, von vorher 10.000 auf 3.000 Mitglieder herabgesetzt.

Dies war natürlich Wasser auf die Mühlen der nach dem zweiten Weltkrieg im Aufstieg begriffenen kreditgenossenschaftlichen Verbände, die in den ersten Fusionswellen dafür sorgten, dass sich die im Jahr 1950 vorhandenen ca. 12.000 Volks- und Raiffeisenbanken bis zum Jahr 1970 um 5.000 Institute auf nur noch 7.096 Genossenschaftsbanken reduzierte. Durch die in diesem Buch beschriebene Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Bankenaufsicht verloren bis Ende des Jahres 2021 ca. 6.326 oder fast 90% dieser Institute ebenfalls Ihre Existenz.

Bis zum Jahr 1993 galt seit 1926 im Genossenschaftsgesetz die Bestimmung, dass in Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern eine Vertreterversammlung eingeführt werden **kann**, jedoch bei mehr als 3.000 Mitgliedern aber eingeführt werden **muss**.

Im Jahr 1993 wurde diese zwingende Pflicht, ab 3.000 Mitgliedern die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung von Gesetzes wegen zu ersetzen, aufgehoben. Es besteht seitdem lediglich noch die Bestimmung, dass bei mehr als 1.500 Mitgliedern die Einführung der Vertreterversammlung beschlossen werden kann.

Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse wurde damit jedoch nicht erreicht. Denn weder die Vorstände der noch verbliebenen Volks- und Raiffeisenbanken noch die Verbände hatten ein Interesse daran, bei Bestehen einer Vertreterversammlung die Mitglieder zu fragen, ob sie lieber wieder eine Generalversammlung aller Mitglieder abhalten möchten, als eine Vertreterversammlung.²⁰

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Besteht eine Vertreterversammlung doch meist aus unwissenden, unkritischen und oft auch uninteressierten Personen, die zu allem Ja und Amen sagen und sich selbst keine Meinung bilden, bzw. bilden können, da ihnen vor allem bei Fusionen, die wichtigsten Informationen vorenthalten werden

Der Missbrauch der Rechtsform Genossenschaft

Grundauftrag jeder eingetragenen Genossenschaft ist die Förderung ihrer eigenen Mitglieder. Auch eine Bank die als Genossenschaft firmiert kann sich dem nicht entziehen.

²⁰ Ausführlich erläutert in: Scheumann G., Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank, Bullay 2018

Förderung der Mitglieder kann dabei geschehen z.B. durch Verzicht auf Provisionen und Gebühren, niedrige Zinsen im Kreditgeschäft oder höhere Zinsen im Einlagengeschäft. Förderung kann aber auch darin bestehen, den Mitgliedern am Jahresende das zurückzugeben, was sie im Verlauf des Jahres zu viel bezahlt haben. Dafür hat sogar der Gesetzgeber den Genossenschaften nur für diese geltendes Instrument zur Verfügung gestellt: Die genossenschaftliche Rückvergütung.

Gewinne aus den Geschäften mit Mitgliedern soll eine Genossenschaft deshalb eigentlich nicht machen. Schließlich wird von jeder Genossenschaft auch noch das Geschäft mit Nichtmitgliedern betrieben, dort können sie jene Preise für ihre Bankprodukte verlangen wie es der Markt gerade hergibt.

Mit der Genossenschaftsnovelle von 1973 wurde den Vorständen der Genossenschaften die alleinige Verantwortung für die Geschäfte der Genossenschaft übertragen. Gleichzeitig blieb das aus der Nazizeit noch vorhandene Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände unangetastet, was den Genossenschaftsverbänden eine enorme Machtfülle bescherte. Ohne Zustimmung des jeweiligen Genossenschaftsverbandes konnte bei den Genossenschaftsbanken nichts mehr geschehen. Die Eigenkapitalvorschriften für Banken taten das übrige. Um im Bankgeschäft mit Privatbanken und Sparkassen mithalten zu können brauchten die Genossenschaftsbanken mehr Eigenkapital. Dies hätte zwar jederzeit durch Zeichnung von Geschäftsguthaben von Mitgliedern geschehen können, doch das war nicht im Sinne der Genossenschaftsverbände. Auf nachdrückliche Empfehlung wurde die damals noch mehrere tausende Institute zählenden Genossenschaftsbanken dazu gebracht Gewinnmaximierung zwecks Bildung von Eigenkapital zu betreiben. Das konnte nur zu Lasten der eigentlich verpflichtenden Mitgliederförderung geschehen. Und natürlich durch Fusionen die dazu dienten, immer größere Bankeinheiten zu schaffen. Auf diese Weise konnte man die Anzahl der

Volks- und Raiffeisenbanken von 1970 – Ende 2020 um ca. 90% reduzieren.

Eigentlich wäre es Aufgabe der kreditgenossenschaftlichen Verbände gewesen, die ihnen angeschlossenen Genossenschaftsbanken daraufhin zu prüfen, ob der gesetzliche Pflichtzweck jeder Genossenschaft, die Mitgliederförderung, in vollem Umfang erfüllt wird. Dazu gehörte ferner, zu erkennen, dass mit der Pflicht zur Eigenkapitalbildung und der Forderung nach Gewinnmaximierung eine Mitgliederförderung nicht mehr stattfinden konnte.

Ein im Sinne des Genossenschaftsgesetzes ordentlicher und gewissenhafter Genossenschaftsverband hätte daher den ihm angeschlossenen Genossenschaftsbanken empfehlen müssen, von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform Aktiengesellschaft zu wechseln. Denn nur damit konnte die Ungleichheit beseitigt werden, dass einerseits die Mitglieder von ihrer Genossenschaft nicht mehr gefördert wurden, andererseits aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft auch keinen Anspruch auf die durch die nicht erfolgte Förderung angesammelten Vermögenswerte ihrer Volks- oder Raiffeisenbank erhielten.

Die kreditgenossenschaftlichen Verbände neben ihrem Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) hatten jedoch andere Pläne.

Ihnen waren die eigenen Interessen wichtiger als die Interessen von Millionen Genossenschaftsmitgliedern. Eine Empfehlung zum Rechtsformwechsel musste verhindert werden, da sich die Verbände damit selbst geschwächt hätten. Hatten Sie doch mit Pflichtmitgliedschaft, Pflichtprüfung und Pflichtbegutachtung von Genossenschaften eine automatisch und jährlich wiederkehrende Einnahmequelle in dreistelliger Millionenhöhe, ohne sich dem freien Wettbewerb stellen zu müssen, verloren. Die Monopolstellung wiederum gab ihnen die Möglichkeit, die

Geschäftstätigkeit der ihnen angeschlossenen Institute zu steuern und zu Fusionen zu zwingen. Vorstände, die sich dem entgegensetzten, wurden mit Hilfe der Bankenaufsicht aus dem Amt entfernt. Die Fusionswellen wurden weiter intensiviert. Je größer die Genossenschaftsbanken wurden, umso weniger Einfluss konnten die Mitglieder nehmen.

Unter Federführung der Genossenschaftsverbände wurden durch Fusionen Millionen von Mitglieder um den Vermögenswert ihres Geschäftsanteils gebracht. Es geschieht ebenso auch heute noch.

In Anbetracht dieser Situation ist der Gesetzgeber gefragt. Er darf es nicht dulden, dass die genossenschaftliche Rechtsform in Selbstbedienungsmentalität zum Nachteil ihrer Mitglieder und damit unter Verletzung des Rechtsfriedens missbraucht wird.

Literaturverzeichnis

Beuthien/Hanrath, Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen, ZfgG 58, 85-97, Göttingen 2008

Beuthien/Hüsken, Materialien zum Genossenschaftsgesetz; Parlamentarische und sonstige Materialien (1923-1969), Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen: Sonderband III

Beuthien/Klappstein (2018): Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Mohr Siebeck Tübingen

Frankenberger/Gschrey/Bauer (2016) Der Aufsichtsrat der Genossenschaft - Ein Leitfaden für die Praxis, 8. Auflage, DG-Verlag Wiesbaden,

Glenk, Hartmut, Genossenschaftsrecht 2. Auflage, Rn. 880, Verlag C.H. Beck 2013

Kaltenborn, Wilhelm (2014): Schein und Wirklichkeit: Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Eine kritische Auseinandersetzung, Berlin, Deutschland: Das Neue Berlin

Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz

Ringle, Günther (2019): Verfremdung der Genossenschaften im Nationalsozialismus - Gemeinnutzzvorrang und Führerprinzip-, Wismarer Diskussionspapiere 01/2019

Scheumann, Georg (2019): Die Geno-Rente - Eine zusätzliche private Altersversorgung für Mitglieder von Genossenschaftsbanken, u-d-g Verlag, Bullay

Scheumann, Georg (2018): Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank, union-design-group Bullay

Weber, Ingo: Der Beteiligungsfonds – Ein Instrument zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert einer Genossenschaft?, Arbeitspapier Band 22, Nürnberg 1995

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Genossenschaftspraxis

Genossenschaftspraxis 1

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Genossenschaftspraxis 3

Georg Scheumann

Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank

Genossenschaftspraxis 4

Georg Scheumann

Die Geno-Rente

Erhältlich unter <https://www.contenta.de>

**Über die Zukunft unserer
Genossenschaften
entscheiden allein die Mitglieder
und nicht die
Genossenschaftsverbände**

Unterstützen Sie unsere
Aktivitäten durch Ihre

igenos Fördermitgliedschaft

ab € 12,- im Jahr

Beitrittserklärung & Satzung

www.foerdermitglied-igenos.de

**Weitere Hintergrund
Information
zum Thema Genossenschaften**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.genoleaks.de



Machenschaften Über Diktatur und Machtmissbrauch durch Genossenschaftsverbände

Genossenschaft bedeutet Mitgliederförderung. Auch bei Banken. Die unmittelbare Förderung der Mitglieder steht im Vordergrund. Auf Gewinnerzielung soll bei Geschäften mit Mitgliedern verzichtet werden um den Mitgliedern unmittelbare Vorteile zu verschaffen. Die Einnahmen der Mitglieder sollen erhöht bzw. deren Ausgaben verringert werden. Die Überwachung der Einhaltung des Förderzwecks obliegt dem zuständigen genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband.

Doch die kreditgenossenschaftlichen Verbände nebst BVR haben sich von diesem edlen Ziel abgewandt. Sie betrachten sich als reine Bankenverbände mit genossenschaftlichem Anstrich und verfolgen eigene Ziele. Ziele, bei denen seit Jahrzehnten eine unmittelbare Mitgliederförderung nicht mehr vorkommt und an deren Stelle Einflussnahme auf die Genossenschaften und deren Vorstände trat. Einzug dem Ziel dienend, finanzielle Macht und politische Einflussnahme ausüben zu können.

Wie – und mit welchen Machenschaften und politischer Einflussnahme – dies geschehen konnte schildert dieses Buch.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981-1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhoof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Verfasser mehrerer Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zum Umgang mit der Rechtsform Genossenschaft.